# Fortdauerndes, fortgesetztes und Gesamtdelikt

und die Vorschriften über den Beginn der

# Verjährungs- und Antragsfrist.

Dr. jur. Eduard Dyckhoff.

# Fortdauerndes, fortgesetztes und Gesamtdelikt

## und die Vorschriften über den Beginn der Verjährungs- und Antragsfrist.

---

Inaugural-Dissertation,

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts-wissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Eduard Dyckhoff
geprüfter Rechtspraktikant
aus Augsburg.

AUGSBURG
Buchdruckerei von Theodor Lampart
1907.

Referent: Professor Dr. **Fr. Oetker.**

Meinen lieben Eltern

gewidmet!

# Inhaltsübersicht.


Erster Teil: **Darstellung der Begriffe.** Seite

I. Ihr Verhältnis zu § 73 und § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs 1
II. Das fortdauernde und Zustandsdelikt . . . . . 5
III. Das fortgesetzte Delikt . . . . . 13
IV. Das Gesamt- und Kollektivdelikt . . . . . 24

Zweiter Teil: **Die Konsequenzen für den Beginn der Verjährungs- und Antragsfrist.**

I. Die gesetzlichen Vorschriften . . . . . 33
II. Der Beginn der Verjährung . . . . . 37
III. Der Fristbeginn für den Strafantrag . . . . . 44


Abkürzungen: G. M. = Gleicher Meinung.
A. M. = Anderer Meinung.
B. = Band.
S. = Seite.
N. = Note.
a. E. = am Ende.

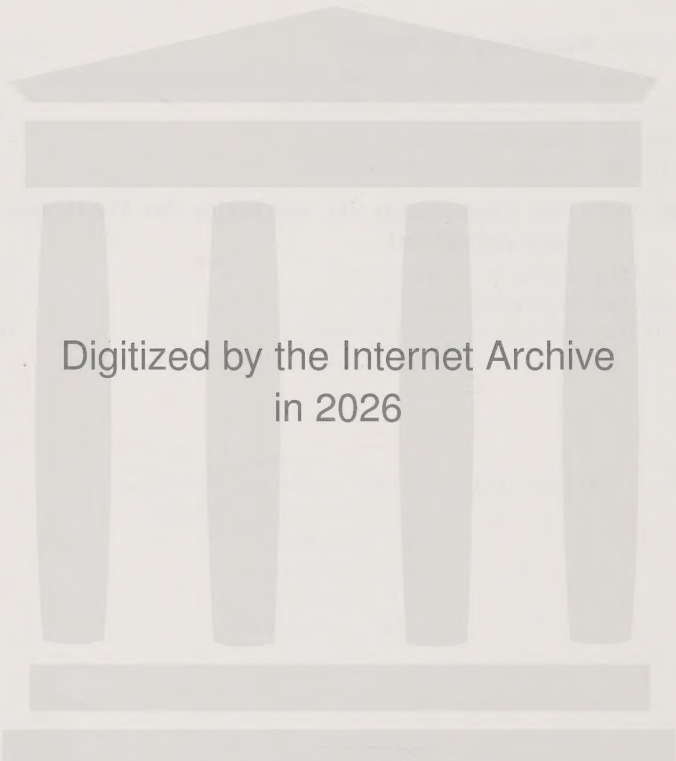
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0110

# Zusammenstellung der benützten Litteratur.

(Bei Zitaten ist nur der Name des Schriftstellers genannt; bei Binding ist „Handbuch" oder „Grundriss" beigefügt.)


Aug, Die Verjährung der Strafverfolgung, Straßburg 1900.

Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Band, Leipzig 1885.

Binding, Grundriss des Deutschen Strafrechts, allgemeiner Teil, Leipzig 1902.

Bühler, Die Verjährung im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Strafgesetze. Bern 1893.

von Bülow, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und vom Rechtsgute. Im „Gerichtssaal" 1901, Band 59, Seite 177.

von Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen, Stuttgart 1879.

Farnbacher, Der Begriff des sog. fortgesetzten Verbrechens und seine juristischen Konsequenzen. Bayreuth 1896.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, I. Band, Berlin 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1903.

Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht. München 1884.

Habermaas, Die ideale Konkurrenz der Delikte. Stuttgart 1882.

Heffter, Ueber den Anfangspunkt der Strafverjährung. In „Goltdammers Archiv" 1853, Band I, Seite 307.

Heinze, Wegfall der Strafe in von Holtzendorffs „Handbuch des Deutschen Strafrechts". Berlin 1871, Band II, Seite 587.

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. München 1902.

Kley, Ueber den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung. Mannheim 1899.

Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim u. Straßburg 1878.

Koopmann, Zur Lehre von der Verjährung im Strafrecht. Göttingen 1888.

von Lilienthal, Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten. Leipzig 1879.

von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1903.

Löwenstein, Die Verbrechenskonkurrenz nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Stuttgart 1883.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1907.
Neuburger, Das fortgesetzte Verbrechen nach der Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts. Nürnberg 1896.
Oetker, Die Berichtigungspflicht nach § 11 des Reichspressgesetzes. Im „Gerichtssaal" 1906, Band 68, Seite 322.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1905.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Prager, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen. Fürth 1896.
Rathenau, Die Stellung des Begriffs „fortgesetztes Verbrechen im System des Deutschen Strafrechts und seine Geltung nach Deutschem Strafrecht. Im „Gerichtssaal" 1899, Band 56, Seite 81.
Salomon, Der Beginn der Verfolgungs-Verjährung. Greifswald 1904.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1903.
Wachenfeld, Theorie der Verbrechenskonkurrenz. Berlin 1893.
von Wächter, Ueber die Konkurrenz verschiedener Strafgesetze während des Laufes fortgesetzter oder fortdauernder Verbrechen. In „Goltdammers Archiv" Band VIII, Seite 3.

---

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen = E.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen = R.
Deutsche Juristenzeitung . . . . . = DJZ.
Das Recht . . . . . = Recht.
Juristische Monatsschrift . . . . . = JMSch.

## Erster Teil.

# Darstellung der Begriffe.

I.

# Ihr Verhältnis zu § 73 und § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Eine Darstellung der Begriffe „fortdauerndes, fortgesetztes und Gesamtdelikt“ ist ein Ausschnitt aus dem grossen Gemälde „Handlungseinheit und Handlungsmehrheit, Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit“.

Unser Reichsstrafgesetzbuch hat der ganzen, von der Strafrechtswissenschaft von jeher als grundlegend erkannten Lehre nur zwei Paragraphen gewidmet, § 73 und § 74 R.St.G.B. An diese dürftige und durchaus nicht einwandfreie Regelung knüpft sich naturgemäss ein wahres Heer von Theorieen und Systemen.[1])

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im folgenden eine Darstellung der ganzen Lehre zu geben oder den Aufbau eines Systems zu versuchen. Sind doch, wie Hiller schreibt,[2]) der zur Lösung drängenden Fragen so viele, dass es als eine geradezu immense Aufgabe bezeichnet werden müsste, denselben allen, etwa in einer einzigen Monographie gerecht zu werden.

Andrerseits wäre auch eine vollständige Ignorierung des ganzen Gebietes mit dem Zwecke meiner Arbeit nicht vereinbar, da doch jede begriffliche Entwicklung von den

[1]) Eine ausführliche Uebersicht der älteren Literatur findet man bei Binding, Handbuch, S. 517 N. 1, der neueren bei Meyer-Allfeld S. 346 N. 1.

[2]) Gerichtssaal 1880, S. 195.

gesetzlichen Bestimmungen auszugehen hat. Ich beschränke mich daher darauf, kurz meinen Standpunkt klar zu stellen hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem § 73 und § 74 R.St.G.B. zum Gegenstande meiner Arbeit, dem fortdauernden, fortgesetzten und Gesamtdelikt, stehen.

Der Gegensatz von natürlicher und rechtlicher Handlungseinheit wird allgemein anerkannt. Eine natürliche Handlungseinheit liegt vor, wenn schon das natürliche Empfinden eine Anzahl unmittelbar aufeinanderfolgender Tätigkeitsakte[1]) als eine Handlung zusammenfasst. Aus diesem Begriff heraus hat das gleichmässige Bedürfnis von Wissenschaft und Praxis einen anderen, den der rechtlichen Handlungseinheit geschaffen, der unter bestimmten Voraussetzungen eine oder mehrere natürliche Handlungen (gleich Handlungseinheiten) verbindet.[2]) Dieser Rechtsbegriff ist es, mit dem unser Reichsstrafgesetzbuch operiert, wenn es im allgemeinen von „Handlung" spricht.[3])

Für die §§ 51 ff. des R.St.G.B. ist dies kaum bestritten, es muss aber auch für die §§ 61, 67, 73, 74 des R.St.G.B. gelten.[4]) Im § 74 spricht das Gesetz sogar, um jeden

[1]) z. B. eine Statue wird durch eine Reihe aufeinanderfolgender Schläge zertrümmert. Aber auch das sogenannte Augenblicksdelikt (z. B. ein Schuss tötet einen Menschen), das scheinbar nur eine einzige Tätigkeit enthält, lässt sich, wie Finger S. 367 N. 475 zeigt, willkürlich in beliebig viele Einzelakte zerlegen (z. B. laden, richten, abdrücken). Beide Fälle sind eine natürliche Handlungseinheit.

[2]) Vgl. Olshausen § 73 N. 3; „Die Einheit im natürlichen Sinne ist stets auch eine solche im strafrechtlichen Sinne; aber nicht ist umgekehrt jede Einheit im strafrechtlichen Sinne auch eine solche im natürlichen".

[3]) A. M. Kitzinger; vgl. auch im allgemeinen dessen Ausführungen über die Verwendung des Begriffs „Handlung" im R.St.G.B., S. 158 f.

[4]) Damit ist keineswegs behauptet, dass in allen diesen Paragraphen „Handlung" gleich „strafbare Handlung" sei, also den strafbaren Erfolg einschliesse. Der Gegensatz von „Handlung" = Tätigkeit und „strafbare Handlung" = Tätigkeit und Erfolg liegt auf ganz anderem Gebiete als der von „Handlung" = natürliche Handlungseinheit und „Handlung" = rechtliche Handlungseinheit. Dies wird häufig nicht scharf genug auseinandergehalten, auch nicht von Kitzinger S. 165.

Zweifel auszuschliessen,[1]) ausdrücklich von mehreren „selbständigen“ Handlungen, offenbar im Sinne von mehreren rechtlichen Handlungseinheiten im Gegensatz zu mehreren natürlichen, die doch nur eine rechtliche bilden. Auch der eigentümliche, meist als Pleonasmus erklärte[2]) Ausdruck im § 73 „eine und dieselbe Handlung“ bedeutet wohl nichts anderes, als eine Handlung, die auch rechtlich „eine“ ist, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren natürlichen Handlungen besteht.[3])

Wenden wir nun die gefundenen Ergebnisse auf die Begriffe „fortdauerndes, fortgesetztes und Gesamtdelikt“ an. Bei denen, die diese Begriffe überhaupt festhalten, herrscht Uebereinstimmung darüber, dass keinesfalls mehrere selbständige Handlungen vorliegen, gleichviel ob nun eine natürliche oder rechtliche Handlungseinheit (oder, je nach dem Sprachgebrauch und der Theorie einzelner Schriftsteller, Deliktseinheit oder Verbrechenseinheit) angenommen wird. Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 74 des R.St.G.B. Aber auch § 73 kann nicht in Betracht kommen, da er (im Gegensatz zu § 74) nur von der Verletzung mehrerer Strafgesetze spricht, was die genannten Deliktsarten begriffsmässig ausschliessen, nicht auch von der mehrmaligen Verletzung desselben Strafgesetzes. Wir kommen also zu der zwingenden Schlussfolgerung, dass fortdauerndes, fortgesetztes und

---

[1]) Sonst wäre die Versuchung, das fortgesetzte und das Gesamtdelikt unter § 74 zu bringen, zu gross.

[2]) So von Olshausen § 73 N. 1 und Rathenau S. 96. Eine ganz andere Theorie stellt von Buri S. 106 f. auf.

[3]) Kitzinger S. 165 meint, § 73, der ja von der Verletzung mehrerer Strafgesetze spreche, könne nur eine natürliche Handlung im Auge haben, da eine nur rechtliche Handlungseinheit nur ein Strafgesetz verletzen könne. Das ist unrichtig; auch eine nur rechtliche Handlungseinheit (z. B. fortgesetztes Vergehen der Unterschlagung) kann in Idealkonkurrenz mit einem anderen Delikt (z. B. Untreue) treten und damit mehrere Strafgesetze verletzen. Unter welchen Paragraphen will Kitzinger diesen Fall bringen, wenn nicht unter § 73?

Gesamtdelikt weder unter § 73 noch unter § 74 des R.St.G.B. gehören.[1])

Will man aber, weil die wichtigste rechtliche Konsequenz des fortdauernden, fortgesetzten und Gesamtdelikts, — eine Strafe, die nicht über das Minimum hinauszugehen braucht — zufällig der Vorschrift des § 73 entspricht, von einer analogen Anwendung des § 73 auf derartige Fälle sprechen, wie es auch das Reichsgericht in einigen Entscheidungen tut,[2]) so ist dagegen einzuwenden, dass eine solche Verwischung des Gegensatzes zwischen Idealkonkurrenz und natürlicher Handlungmehrheit weder notwendig noch wünschenswert erscheint.[3])

---

[1]) Vgl. die ausführlichen Darlegungen Rathenaus S. 136 f; übrigens ergibt sich obige Folgerung für das Verhältnis des fortdauernden Delikts zum § 74 R.St.G.B. auch daraus, dass hier, wie später zu erörtern, nicht bloss rechtliche, sondern auch natürliche Handlungseinheit anzunehmen ist.

[2]) z. B.: E. XX. 227.

[3]) In ähnlicher Weise erklärt die herrschende Meinung bekanntlich den § 73 des R.St.G.B. auch auf den Fall der sogenannten gleichartigen Idealkonkurrenz (mehrmalige Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine Handlung, z. B.: ein Schuss tötet zwei Personen) für analog anwendbar. Vgl. Frank, § 73 III.

II.

# Das fortdauernde und Zustandsdelikt.

Das Gesetz verwendet den Begriff des fortdauernden Delikts nicht; die Natur der Sache zwingt ihn indes auf und es besteht deshalb kaum ein Streit über seine Existenzberechtigung.[1]) Dagegen hat die Frage, wann im einzelnen Falle ein fortdauerndes Delikt anzunehmen ist, in der Praxis, wie eine grosse Anzahl hierüber ergangener Reichsgerichtsentscheidungen beweist, nicht geringe Schwierigkeiten hervorgerufen; zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, dass manche Schriftsteller den Begriff nicht scharf genug definieren und dadurch die Abgrenzung von verwandten, rechtlich aber durchaus verschieden zu behandelnden Deliktsformen erschweren. Ein echtes fortdauerndes Delikt liegt nur dann vor, wenn der Tatbestand eines Strafgesetzes durch eine während eines gewissen Zeitraums ununterbrochen fortdauernde Willensbetätigung in jedem einzelnen Augenblick verwirklicht wird.

Es muss sich um eine „ununterbrochene" Willensbetätigung handeln;[2]) damit ist die Abgrenzung vom fortgesetzten und Gesamtdelikt gegeben. Diese Betätigung (die natürlich auch Unterlassung sein kann), muss aber jeweils den vollen deliktischen Tatbestand erfüllen. Es genügt deshalb nicht die Fortdauer der Folgen des Delikts oder die Fortdauer eines durch das Delikt hervorgerufenen

---

1) A. M. John in Goltdammers Archiv B. 9 S. 505.

2) von Liszt spricht von „kontinuierlich" im Gegensatz zu „stossweise"; Kitzinger S. 250 gibt den treffenden Vergleich einer zusammenhängenden und punktierten Linie.

rechtswidrigen Zustands; solche Folgen oder rechtswidrige Zustände erzeugt schliesslich fast jedes Delikt, sei es notwendigerweise, wie bei der schweren Körperverletzung des § 224 des R.St.G.B., sei es nach der Art seiner Begehung oder dem gewöhnlichen Verlaufe, wie beim Diebstahl, solange der Eigentümer die gestohlene Sache nicht zurückerhält,[1]) ohne dass das Gesetz im allgemeinen an diese natürlichen Folgen auch rechtliche knüpft.[2]) In der Literatur hat sich für derartige Delikte die Bezeichnung „Zustandsdelikt" im Gegensatz zum fortdauernden Delikt eingebürgert.

Wie auch Kitzinger[3]) betont, ist dieser Begriff vollkommen entbehrlich; übrigens ist der Name schlecht gewählt; ein rechtswidriger Zustand liegt beim fortdauernden Delikt erst recht vor; das charakteristische des letzteren liegt eben nur darin, dass dieser Zustand auch den gesetzlichen Tatbestand fort und fort erfüllt.[4])

Uebrigens kann man nicht sagen, dass der Tatbestand dieser Art von Delikten die fortdauernde Ausübung erfordere; im Gegenteil, fast alle lassen auch eine augenblickliche Begehung zu, ohne dass dadurch an ihrer Strafbarkeit etwas geändert würde.[5])

Wann nun die Fortdauer eines rechtswidrigen Zustands zugleich den Tatbestand eines Delikts erfüllt, kann nur das

---

[1]) Das englische Recht dagegen fasst den Diebstahl als fortdauerndes Delikt auf, solange sich der Dieb im Besitze der gestohlenen Sache befindet. Rathenau S. 88 N. 1.

[2]) Oetker S. 329 spricht sehr gut von einem dauernden Unrecht nichtkrimineller Art im Gegensatz zum kriminellen Dauerdelikt.

[3]) Kitzinger S. 257.

[4]) Vgl. Olshausen § 73 N. 5c, Oppenhoff § 74 N. 9, v. Liszt S. 238, Rathenau S. 86, Kley S. 42, Aup S. 27, v. Wächter S. 16 („fortwirkend" und „fortdauernd") E. XXI, 228. Nicht scharf genug unterscheiden; Heffter S. 311, Stenglein S. 900, N. 4, Frank § 74 V 5b. Binding, Handbuch S. 542 f. trennt zwar begrifflich sehr genau, will aber den Ausdruck „Dauerdelikt" für beide Arten zulassen (als Gegensatz zum fortgesetzten Delikt), was sich nicht empfiehlt.

[5]) Kley S. 41; unklar Rathenau S. 86.

Gesetz selbst durch die Formulierung dieses Tatbestands entscheiden.[1]). Als Beispiele mögen aus der grossen Zahl solcher Tatbestände die folgenden genannt sein: Wer entzieht (§ 235 des R.St.G.B.), entführt (§ 236),[2]) einsperrt oder der Freiheit beraubt (§ 239),[3]) sich aufhält (§ 140 Abs. I, Ziff. 1, Halbsatz 2),[4]) verheimlicht (§ 259), aufstellt oder aufhängt (§ 366 Ziff. 8),[5]) Lehrlinge hält, Titel sich beilegt oder führt usw. (§ 147 f. der Reichs-Gewerbe-Ordn.), den Redakteur falsch benennt (§ 7 u. 8) des Reichspressgesetzes).

Hieher gehören auch eine grosse Anzahl sogenannter echter Unterlassungsdelikte[6]), da regelmässig der Tatbestand der Unterlassung so lange dauernd verwirklicht ist, bis die pflichtgemässe Betätigung vorgenommen wird oder die Vornahme nicht mehr möglich oder nicht mehr geboten ist. Insbesondere eine grosse Anzahl Polizeidelikte, namentlich Unterlassung von Anzeigen und Nichteinholung vorgeschriebener Genehmigungen fallen hierunter.[7])

Hervorgehoben werden muss hier der Fall, wo eine Unterlassung mit Strafe bedroht ist und zugleich, oft mit der Strafdrohung innig verbunden, eine Frist für die Vornahme der Handlung gesetzt ist, z. B. § 49 u. 81 des

[1]) Kitzinger S. 258.

[2]) „Entführung" darf nicht allzu buchstäblich bloss vom eigentlichen Entführungsakt verstanden werden. Die „Entführung" dauert ebenso fort wie die „Entziehung".

[3]) Hier hat das Gesetz die Fortdauer über eine Woche sogar als Qualifikationsmoment verwertet. (§ 239 Abs. II.)

[4]) Natürlich hört die Fortdauer des Deliktes auf, wenn ein Tatbestandsmerkmal wegfällt, z. B. die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wehrpflicht (§ 140) verloren wird.

[5]) Hiebei kann ein fahrlässiges fortdauerndes Delikt entstehen.

[6]) Auch unechte Unterlassungsdelikte können Dauerdelikte sein, z. B. jemand unterlässt, obwohl verpflichtet, einem anderen die Freiheit wieder zu geben (§ 239). Meist wird aber ein Erfolgsdelikt vorliegen (z. B. Tötung durch Nicht-Stillen eines Kindes).

[7]) Aber nicht jedes echte Unterlassungsdelikt braucht deshalb ein Dauerdelikt zu sein. E. VIII, 393.

Krankenversicherungsgesetzes, § 138 der Gewerbeordnung („vor dem Beginne der Beschäftigung").[1]) Hier gehört die Fristbestimmung meistens nicht zum Tatbestande des Delikts, sondern tritt als positive Norm zu der Strafdrohung hinzu und soll die rechtzeitige Erfüllung der Pflicht sichern; in solchen Fällen dauert das Delikt auch nach Ablauf der Frist fort.[2]) Andrerseits gibt es auch Fälle, in welchen nach Ablauf der Frist eine Nachholung der Versäumnis vom Gesetz als interesselos nicht verlangt wird, z. B. § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Dann hört das fortdauernde Delikt mit Ablauf der Frist auf. Die Entscheidung muss hier aus dem Sinn der ganzen Vorschrift entnommen werden, ist aber nicht immer leicht. Z. B. dürfte auch der Umstand, dass beim Delikt gegen § 11 u. 19 des Pressgesetzes das Gesetz (§ 11 Abs. II) Berichtigung in der nächsten Nummer verlangt, als eine Fristbestimmung aufgefasst werden, durch deren Ablauf das kriminelle Unrecht der Nichtberichtigung durchaus nicht aufhört, fortzudauern.[3])

Abgesehen aber von diesen Fällen, in welchen der Tatbestand eine mehr akzessorische Norm enthält, die kein Tatbestandsmerkmal bildet, ist es gänzlich unzulässig, aus dem blossen Fortbestehen eines gesetzwidrigen Zustandes unter mehr oder minder grosser Vergewaltigung des gesetzlichen Tatbestandes ein fortdauerndes Delikt zu konstruieren.

---

[1]) E. IX, 354. Die Fortdauer des Delikts gegen § 138 der Gew.-Ordn. hört übrigens auf, sobald die jugendlichen Arbeiter das 16. Lebensjahr vollendet haben. (§ 135 Abs. III d. Gew.-Ord.)

[2]) G. M. Binding, Handbuch S. 841 (mit Lit.). Geyer S. 198, Heffter S. 312, Kley S. 52 f.

[3]) Vgl. ein Urteil des Kammergerichts in der DJZ VI. 143. A.M. Oetker S. 329, der übrigens betont, dass die Berichtigungspflicht nicht unbeschränkt dauern kann, sondern sechs Monate nach Kenntnisnahme des Berechtigten endigen wird, falls derselbe keine Berichtigung inzwischen verlangt hat. Daraus ergibt sich, dass auch das Dauerdelikt der Nichtberichtigung sechs Monate nach Erscheinen der Nummer, in welcher berichtigt werden musste, endigt, also gemäss § 22 des Pressges. e. contr. als Uebertretung nach weiteren drei Monaten verjährt ist.

Wenn man, wie dies manche Schriftsteller[1]) und auch das Bayrische Oberste Landesgericht getan haben, die gesetzgeberische Norm aufsuchen will, die durch die Strafdrohung geschützt werden soll, oder durch Ermittelung des gesetzgeberischen Gedankens feststellen will, ob ein fortdauerndes Delikt vorliegt, so heisst das nichts anderes, als aus der Strafwürdigkeit eines gesetzwidrigen Zustandes auf die Existenz eines wirklichen verbrecherischen Tatbestandes zu schliessen. Auf diese Weise könnten schliesslich alle Zustandsdelikte als fortdauernde Delikte aufgefasst werden, was offenbar dem Gesetz nicht entspricht. Die Dauerdelikte sind in der Praxis so häufig und ihre Konsequenzen, wie später zu erörtern, so einschneidend, dass eine ausdehnende Interpretation des Gesetzes sehr bedenklich erscheint. Will das Gesetz einen rechtswidrigen Zustand als solchen unter Strafe stellen, so muss es die Fassung des Tatbestandes dieser Absicht entsprechend einrichten oder eine besondere Bestimmung über die Verjährung, den Strafantrag u. s. w. hinzufügen. Das erstere ist z. B. geschehen im § 9 des Gesetzes über das Telegraphenwesen: „Wer eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt“ (nur das letztere ist Dauerdelikt). Durch eine besondere Bestimmung hat das Gesetz seinen Zweck erreicht im § 171 Abs. III des R.St.G.B., der die Verjährung, die nach dem Charakter des Delikts als Zustandsdelikt („Wer eine neue Ehe eingeht“; nicht „wer in einer Doppelehe lebt“) vom Eingehen der zweiten Ehe an laufen würde, entsprechend hinausschiebt.[2])

Muss daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass das Gesetz wirkliche Dauerdelikte im sprachlichen Ausdruck hervorhebt?[3]) Danach liegt kein fortdauerndes Delikt vor in folgenden, beispielsweise angeführten Fällen:

---

[1]) z. B. Olshausen § 67 N. 15.

[2]) Ueber diese früher vielbehandelte Kontroverse siehe v. Wächter S. 19 f, Kley S. 44 f und die dort angeführte Literatur.

[3]) Die zahlreichen Zweifel, welche trotzdem bestehen, lassen die Mahnung an den Gesetzgeber gerechtfertigt erscheinen, in der Fassung des Ausdrucks möglichst sorgfältig zu verfahren.

„Wer eine Feuerstätte errichtet oder verlegt“ (§ 368 Ziff. 3, vgl. E. XXII, 435).

„Grundbesitzer, welche eine Anlage ausführen“ (§ 32 des Festungsrayongesetzes).

„Wer als Wehrpflichtiger das Bundesgebiet verlässt“, bezw. „ohne Erlaubnis auswandert“ (§ 140 Abs. 1 Ziff. 1, Halbsatz 1 und Ziff. 2 und 3, sowie § 360 Ziff. 3 des R.St.G.B.)[1])

„Wer bei Leitung und Ausführung eines Baues gegen die Regeln der Baukunst handelt“ (§ 330).

„Wer ohne Genehmigung einen Bau ausführt“[2]) (§ 367 Ziff. 15).

[1]) Binding, Handbuch, S. 836 N. 11 (m. Litt.). Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht, siehe R. IV, 595, wo ausgeführt ist, „dass das Vergehen gegen § 140 Ziff. 1, erste Alternative an sich mit dem Akt des „Verlassens“ des Inlandes ohne Erlaubnis in wehrpflichtwidriger Absicht konsumiert wird und es schon eine Erweiterung dieses Tatbestandes über den Wortlaut der Strafsatzung hinaus enthält, wenn in der Tatsache des fortdauernden Aufenthalts im Auslande eine Fortdauer des Vergehens gefunden wird.“ Das Ergebnis ist, dass § 140 Ziff. 1 infolge der Beifügung „oder sich aufhält“ ein Dauerdelikt ist, § 140 Ziff. 2 u. 3 aber nicht.

[2]) Hinsichtlich der Delikte im Bauwesen bestehen schwierige Streitfragen. Im allgemeinen vgl. Olshausen § 67 N. 15 I a α u. II a (mit Lit.), ferner E. IX, 152. „Die strafbare Handlung aus § 330 war, wenn nicht mit der fehlerhaften Legung des Balkens, so doch jedenfalls mit der Vollendung und Abnahme des Hauses begangen; deshalb hat der Lauf der Verjährungsfrist mit dem gedachten Zeitpunkt begonnen usw.“ Soweit stimme ich bei; aber wenn in den folgenden Ausführungen bei Erörterung der Frage, ob der Angeklagte nicht aus § 309 (fahrlässige Brandstiftung) noch strafbar sei, auch dieses Delikt als quasi Dauerdelikt betrachtet und auf die Fortdauer der Fahrlässigkeit (!) Gewicht gelegt wird, so ist das ganz verkehrt. Das Delikt nach § 309 (Erfolgsdelikt) war nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (E. V. 282) erst mit dem Ausbruch des Brandes begangen; ob die Fahrlässigkeit nur bei Legung des Balkens vorhanden war oder fortdauerte, ob der Angeklagte überhaupt noch die Möglichkeit hatte, die Folgen seiner Fahrlässigkeit zu verhindern, ist rechtlich gleichgiltig. Selbstverständlich ist jedes der zwei in Idealkonkurrenz stehenden Delikte für sich unabhängig zu betrachten. Vgl. hiezu E. XXVI, 261. Kitzinger S. 258 (mit Litt.). Dass das Delikt bis zur Vollendung des Baues fortdauert, also insofern Dauerdelikt ist, soll hiedurch nicht bestritten werden.

„Wer sich eigenmächtig von der Truppe entfernt" (Desertion; § 64, 69 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs).[1])

Wichtig, aber schwierig ist die Entscheidung, wenn in den Fällen der § 147 und 148 der Gew.-Ordn. Dauerdelikt vorliegt. Für § 147 Ziff. 1 (wer den Betrieb unternimmt oder fortsetzt) ist mit Stenglein S. 909 Fortdauer anzunehmen, bis die erforderliche Genehmigung vorhanden ist; ebenso für § 148 Ziff. 1—4, 5, 7 u. s. w., anders dagegen z. B. für § 147 Ziff. 2.[2]) In vielen Fällen hängt es lediglich von der Art der Ausführung des Delikts ab, ob Dauer- oder Zustands-Delikt vorliegt, z. B.: bei § 259 R.-St.-G.B. („wer verheimlicht" dagegen „wer ankauft"); in ähnlicher Weise ist die Unterdrückung des Personenstandes (§ 169) jedenfalls dann kein Dauerdelikt, wenn nur eine falsche Beurkundung veranlasst wird.[3])

Zu Zweifeln geben auch Unterlassungen von Fassionen und Steuerenthaltungen, falsche Zolldeklarationen Anlass, worauf ich hier nicht näher eingehen kann.[4])

Durch vorstehende Ausführungen dürfte der Begriff des fortdauernden Delikts genügend geklärt sein. Es ist noch die Frage zu beantworten, welche Art von Einheit der Begriff verkörpert. Es sollte nicht zweifelhaft sein, dass das fortdauernde Delikt begriffsmässig, als eine ununterbrochene Willensbetätigung, eine natürliche

---

[1]) Vgl. E. VI, 7: „Das Gesetz bezeichnet die Entfernung des Deserteurs, nicht den durch dieselbe hervorgerufenen rechtswidrigen Zustand der Entziehung aus der Dienstpflicht als die den Tatbestand des Delikts vollendende Tätigkeit. Mit der Entfernung von der Truppe ist also das Delikt vollendet und zugleich hört es auf begangen zu werden."

[2]) Vgl. die mehrfach gegenteiligen, bei Reger-Stöhsel, Gewerbeordnung, Ansbach 1905, S. 529 zitierten Entscheidungen.

[3]) Salomon S. 29.

[4]) Vgl. die bei Olshausen § 67 N. 15 I b β u. c zitierten Entscheidungen; jedenfalls ist E. VIII, 396 beizustimmen, dass das Steuerdelikt nicht über das laufende Etatsjahr hinaus dauert. Wird für mehrere Etatsjahre defraudiert, so wird fortgesetztes Delikt anzunehmen sein.

und damit selbstverständlich auch eine rechtliche Handlungseinheit darstellt; ein Anfang oder ein Ende, im Ausscheiden einzelner Tätigkeitsakte ist vollkommen ausgeschlossen.

Trotzdem sind derartige Konstruktionen wiederholt versucht worden, so von v. Wächter S. 16. Auch Binding, Handbuch S. 835 würde dieser Meinung zuneigen, kommt aber schliesslich aus praktischen Erwägungen zu der hier vertretenen Auffassung.

Kitzinger S. 252 will zwar das fortdauernde Delikt als eine Handlung im natürlichen Sinne gelten lassen, will aber auch eine isolierte Betrachtung und rechtliche Behandlung der Teile (!) zulassen. Seine Argumentation: „in gewissem Sinne haben wir auch dann noch den natürlichen Handlungsbegriff für uns; denn jeder Teil erfüllt als Willensbetätigung den natürlichen Handlungsbegriff, mag auch das Ganze nur eine andauernde Willensbetätigung sein“ ist aber sehr eigentümlich und unbefriedigend.

## III.

# Das fortgesetzte Delikt.

Es wurde bereits oben gezeigt, dass weder § 73 noch § 74 des R.St.G.B. das fortgesetzte Delikt zum Gegenstande haben. Der Ausdruck kommt überhaupt im ganzen Gesetz nicht vor.[1]) Dennoch darf die Streitfrage, ob dieses wohl unentbehrliche „Kind der Praxis" anzuerkennen ist oder nicht, heute als zugunsten des fortgesetzten Delikts entschieden gelten. Dagegen herrschen über seinen Begriff und seine Konstruktion die grössten Meinungsverschiedenheiten und die Litteratur darüber ist insUngeheure gewachsen.[2]) Im Rahmen dieser Arbeit muss ich mich begnügen, meinen Standpunkt kurz darzulegen und zu begründen und gegenüber der die Praxis beherrschenden Lehre des Reichsgerichts zu verteidigen.

Bei denjenigen, welche den technischen Begriff des fortgesetzten Delikts überhaupt anerkennen, herrscht ziemliche Uebereinstimmung, dass durch diesen Begriff eine Mehrheit[3]) zeitlich auseinanderfallender[4]) natürlicher Handlungseinheiten

---

[1]) Das Wort „fortgesetzt" in den §§ 243 Ziff. 6 und 250 Ziff. 2 hat damit nichts zu tun.

[2]) Siehe die Literaturübersichten bei Binding, Handbuch S. 540 f. und Meyer S. 347, N. 5—19; eine kurze Zusammenstellung der verschiedenen Theorien gibt Prager S. 9 ff.

[3]) Also mindestens zwei Einzelhandlungen.

[4]) Wenn, ohne dass Dauerdelikt vorliegt, die zeitlichen Zwischenräume so kurz sind, dass das Ganze auch vom natürlichen Standpunkt aus eine Handlungseinheit bildet, liegt kein fortgesetztes, sondern nur ein einfaches Delikt vor. Farnbacher S. 28.

zu einer Handlung im Rechtssinne zusammengefasst werden sollen.

Die Hauptschwierigkeit liegt nun darin, unter welchen Voraussetzungen eine solche Zusammenfassung als zulässig erachtet wird. Da das fortgesetzte Delikt sich auf das Gebiet des ganzen Strafrechts erstreckt und die verschiedenartigsten Strafbestimmungen umfassen soll, so halte ich es für unzweckmässig, allzu enge und detaillierte Regeln aufzustellen, die dann im Einzelfalle leicht versagen. Es empfiehlt sich, dem natürlichen Rechtsempfinden des Richters freien Spielraum zu lassen und ihm nur im allgemeinen die massgebenden Gesichtspunkte zu bezeichnen.

Das fortgesetzte Delikt verlangt einen gewissen Zusammenhang seiner Bestandteile auf der objektiven und subjektiven Seite.[1])

Was die erstere betrifft, so wird wohl allgemein gefordert, dass die Einzelhandlungen jede für sich eine Verwirklichung desselben deliktischen Tatbestandes darstellen. Schon hier darf man nicht zu weit gehen. Es braucht nicht jeweils der Tatbestand desselben speziellen Strafgesetzes vorzuliegen; es genügt, wenn sämtliche Akte sich gegen das nämliche Gattungs-Delikt richten.[2]) Es ist daher die Verbindung von einfachem, schwerem Diebstahl und Mundraub zulässig, ebenso von einfacher, gefährlicher und schwerer Körperverletzung.[3]) Das jeweils schwerste Delikt entscheidet; es liegt also ein fortgesetztes Verbrechen des schweren Diebstahls, der schweren Körperverletzung vor. Dies wird auch vom Reichsgericht zugegeben und ist

[1]) Während früher (Mittermaier, Köstlin) das subjektive Moment die Hauptrolle spielte, wird dasselbe jetzt von manchen (Liszt S. 240, Farnbacher S. 15) ganz ausgeschaltet.

[2]) Ueber die Begriffe Spezies-Verbrechen und Gattungsverbrechen siehe Löwenstein S. 10 f.

[3]) Ebenso von Versuch und Vollendung, Teilnahme und Vollendung, wenn nicht schon eine natürliche Einheit vorliegt.

die herrschende Meinung.[1]) Wird dies anerkannt, so ist aber schlechterdings mit dem vom Reichsgericht weiter aufgestellten notwendigen Erfordernis der Gleichartigkeit der Begehungsform nichts anzufangen. Denn gerade in der einfachen oder qualifizierten Ausführung einer Tat müsste sich diese Gleichartigkeit in erster Linie zeigen. Daraus ergibt sich, dass diese Gleichartigkeit wohl ein wichtiges Moment bei der Feststellung eines fortgesetzten Delikts, aber keine notwendige Voraussetzung ist.[2])

Als weitere objektive Voraussetzung hat das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung die Einheit des Rechtsgutes bezeichnet.[3]) Mit Recht ist diese Formulierung in der Literatur vielfach angegriffen worden. Das Strafgesetzbuch kennt den Begriff nicht und in der Wissenschaft herrscht darüber, welche Rechtsgüter durch die einzelnen Strafgesetze geschützt sein sollen, nichts weniger wie Einigkeit.[4]) Schon deshalb ist ein solches Kriterium unbrauchbar. Soweit übrigens das Rechtsgut des Vermögens in Frage kommt, ist die Einheit des Rechtsguts durch die Forderung des nämlichen Gattungsverbrechens vollkommen überflüssig gemacht. Es scheint also, als ob die Einheit des Rechtsguts vom Reichsgericht nur zu dem Zwecke verfochten wird, um daraus die negative Folgerung abzuleiten, dass eine solche Einheit in allen Fällen, wo Rechtsgüter, die vornehmlich in der Person ihrer Träger verletzt werden und mehrere Personen in Frage stehen, zu verneinen sei.[5]) Was alles zu diesen Individualgütern zu rechnen ist, ist bestritten;

[1]) E. V, 216; XXXI, 151; G.M. auch Binding, Handbuch, S. 547, Neuburger S. 15, Farnbacher S. 27. A.M. Rathenau S. 105.

[2]) G.M. v. Bülow S. 182, A.M. Farnbacher S. 27.

[3]) Eine historische Darstellung dieses Erfordernisses gibt u. a. Rathenau S. 124 f.

[4]) Vgl. v. Bülow S. 184.

[5]) Die herrschende Meinung stimmt zu. Binding, Handbuch, S. 532, Olshausen § 73 N. 7a. E. XXVII, 19; V, 607, A.M. Kohler, der bei Verletzung mehrerer Patentberechtigter ein fortgesetztes Delikt annehmen lässt.

neben Leben, Ehre, Freiheit, Gesundheit, Hausrecht kommen Namen-, Erfinder-, Urheber-, Patent-Rechte, Briefgeheimnis in Betracht. Besondere Schwierigkeiten erheben sich bei den Delikten, die sich gegen mehrere Rechtsgüter, darunter ein Individualrecht, richten, wie Betrug, Raub, Erpressung, die sich nach dem Reichsgericht (E. XXII. 235) mehr gegen die Person als gegen das Vermögen, bezw. Delikte gegen § 183 Abs. I und § 142 Abs. II des R.St.G.B., die sich mehr gegen die öffentliche Ordnung als gegen die Person richten sollen.[1]) Aber selbst zugegeben, dass diese Schwierigkeiten zu überwinden sind, zugegeben, dass bei Delikten gegen das Vermögen die Person des Geschädigten zurücktritt, ein solch' fundamentaler Gegensatz, wie ihn das Reichsgericht konstruiert und der in jedem Einzelfalle eine so verschiedene rechtliche Behandlung bedingen würde, besteht nicht. Auch bei Vermögensdelikten ist nicht nur das Rechtsgut des Vermögens, sondern das Vermögen des Individuums A, B, u. s. w., gerade wie etwa die Ehre des A, nicht das Rechtsgut der Ehre überhaupt, verletzt. Warum soll, wie das Reichsgericht will, bei fortgesetzter Misshandlung mehrerer Kinder durch ihre Mutter, bei Vornahme unzüchtiger Handlungen an mehreren Kindern bei derselben Gelegenheit, bei fortgesetztem Oeffnen von Briefen an mehrere fremde Adressen, bei Verletzung des Urheberrechts mehrerer Personen, bei verbotener Beschäftigung mehrerer Kinder (nach § 23 des Kinderschutzgesetzes), ja sogar bei gleichartigem Betrug mehrerer Personen ein fortgesetztes Delikt ausgeschlossen sein? Die Begründung des Reichsgerichts ist ebenfalls ungeeignet, diesen Beweis zu erbringen. Da heisst es einfach: „Bei Beleidigungen überwiege nach der Natur dieses Vergehens die Individualität des Beleidigten derart, dass die Ehre verschiedener Personen nicht als das nämliche Rechtsgut angesehen werden könne (E. X. 54). Ferner: Der besondere Charakter solcher Rechts-

[1]) Farnbacher S. 26.

güter schliesst nun aber begrifflich die Möglichkeit aus, eine Identität des verletzten Gutes anzunehmen (E. XXVII,19). Das ist keine genügende Begründung. Auch v. Bülow, der übrigens statt der „unsicheren, schwankenden Einheit des Rechtsguts eine bestimmte Erklärung fordert, dass bei Verletzungen verschiedener Personen die Annahme eines fortgesetzten Delikts ausgeschlossen sein solle", muss zugeben, dass „ein zwingender Grund, nur die höchstpersönlichen Güter zu denen zu rechnen, bei welchen die Einheit des Verletzten notwendige Bedingung für die Einheit des Rechtsguts bildet, nicht vorliegt".[1]) Die Konsequenzen des reichsgerichtlichen Standpunkts sind, wie mehrere Urteile dartun,[2]) unerträglich. Ja, in einer Entscheidung, wo es sich um Körperverletzungen verschiedener Personen in Idealkonkurrenz mit einem Gesamtdelikt handelte, hat das Reichsgericht selbst inkonsequenterweise zugeben müssen, dass auch diese Körperverletzungen als eine Handlung zu betrachten seien.[3])

Offenbar ist das Unterscheidungsmerkmal der Einheit des Rechtsgutes innerlich nicht begründet. Dagegen ist ein anderes Moment, das allerdings von Wissenschaft und Rechtsprechung stets gleichmässig betont worden ist, geradezu als das Wesen des fortgesetzten Delikts zu erachten, nämlich der Zusammenhang der einzelnen Fortsetzungshandlungen untereinander, was das Reichsgericht als „Kontinuität" bezeichnet. Und zwar muss diese Kontinuität eine doppelte sein, eine objektive und eine subjektive, eine „äussere" und eine „innere".

Worin die äussere Kontinuität der Fortsetzungshand-

---

[1]) v. Bülow S. 190; vgl. auch Goltdammers Archiv Bd. V, S. 100.

[2]) E. XII. 102; XIV, 32; XVIII, 320; XXII, 22 und die neueste vom 21. Febr. 1905, D.J.Z X. 651 (Beleidigung zweier Eheleute durch fortgesetzte Uebersendung von Postkarten!) Vgl. auch die Kasuistik bei Rathenau S. 141 ff.

[3]) Urteil vom 22. Dez. 1903, „Recht" VIII, 23; 4. Spruchsammlung d D.J.Z., S. 12.

lungen[1]) gefunden werden kann, lässt sich unmöglich für alle Fälle in eine gemeinsame Formel bringen.[2]) Die wichtigste Rolle wird immer der zeitliche Zusammenhang spielen, wobei es, wie Meyer-Allfeld S. 348 treffend bemerkt, nicht auf die unmittelbare Aufeinanderfolge, sondern nur auf den zeitlichen Zusammenhang im Sinne der betreffenden Deliktsart ankommen kann.[3]) Aber auch die Einheit des Orts, die Einheit des Objekts, des Verletzten, die Gleichartigkeit der Verübung, die Ausnützung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses können einzeln für sich oder in Verbindung miteinander die einzelnen Akte in eine derartig nahe Beziehung zueinander setzen, dass die späteren Straftaten als eine Fortsetzung der früheren, die ganze Handlungsreihe als ein einziges Delikt erscheint.

Zu dieser äusseren Kontinuität muss allerdings noch die innere hinzukommen. Ich halte es für verfehlt, das subjektive Moment beim fortgesetzten Delikt ganz ausschalten zu wollen.[4]) Aber auch hier geht das Reichsgericht zu weit. Es verlangt stets „Einheit des Vorsatzes", d. h. den vorgefassten Entschluss, eine als zusammengehöriges Ganze gedachte und allgemein vorgestellte Tat durch mehrere Einzelakte auszuführen.[5])

Ein solches Erfordernis kann wohl theoretisch aufgestellt werden, obwohl es auch da dem lebhaftesten Widerspruch begegnet ist,[6]) praktisch kann jedenfalls mit dieser Forderung

---

[1]) Diesen Ausdruck verwendet das Reichsgericht. E. IX 344; XV 27.

[2]) Farnbacher S. 28.

[3]) Allerdings wird eine erhebliche Pause bei den meisten Delikten den Begriff des fortgesetzten Delikts ausschliessen. Meyer-Allfeld S. 348 N. 11. v. Bülow S. 181 nimmt den Begriff „Kontinuität" zu eng.

[4]) Historische Entwicklung siehe bei Rathenau S. 107 ff.

[5]) So in den E. IX, 346; XV, 26; XXII, 237; XXVII, 20; nicht genügen kann ein allgemeiner Entschluss, bei künftigen Gelegenheiten ähnliche, nicht bestimmt vorgestellte Straftaten zu begehen. Vgl. v. Bülow S. 181 (Einheit des Entschlusses).

[6]) z. B. Rathenau S. 112; Meyer S. 348 N. 12; Farnbacher S. 16.

nie Ernst gemacht werden, weil sich dieser vorgefasste Entschluss niemals nachweisen lässt, in den allermeisten Fällen übrigens auch gar nicht vorhanden ist. Den Gerichten bleibt somit nichts anderes übrig, als in Fällen, die gebieterisch die Annahme eines fortgesetzten Delikts verlangen, diese Einheit des Vorsatzes durch eine Fiktion zu ersetzen (meist noch im Gegensatze zu der eigenen, glaubwürdigen Aussage des Angeklagten).[1]) Das ist sicher kein gesunder Zustand.[2]) Nicht die Einheit, sondern schon die Gleichartigkeit des Vorsatzes reicht aus, um die subjektive Kontinuität herzustellen; durch das Entspringen eines Vorsatzes aus dem anderen, so dass der verbrecherische Wille bei den folgenden gleichartigen Handlungen keines vollständig neuen Durchbruchs mehr bedarf (Berner), wird der subjektive Zusammenhang hergestellt und ein einheitliches Delikt geschaffen.[3]) Die Gefahr einer unzulässigen Ausdehnung des fortgesetzten Delikts wird nicht entstehen, wenn nur daran festgehalten wird, dass äussere und innere Kontinuität stets zusammen vorliegen müssen.

Noch ist ein wichtiges Erfordernis des fortgesetzten Delikts zu erwähnen, welches, als scheinbar selbstverständlich, in der Litteratur eine viel zu geringe Beachtung gefunden hat.[4])

---

[1]) vgl. Kraushaar, Im Gerichtssaal, 1860, S. 276, bei Farnbacher S. 15 und Prager S. 33 f., die drastische Beispiele vorführen.

[2]) Vgl. das von Farnbacher S. 18 angeführte, häufige Beispiel der Amtsunterschlagung eines Postboten, der aus Not und, um die früheren Unterschlagungen zu verdecken, mit immer neuem Vorsatz in die Kasse greift; eigentlich ein typisches Beispiel eines fortgesetzten Delikts, das auch von den Geschworenen nie anders aufgefasst wird, obwohl nur Gleichartigkeit des Vorsatzes vorhanden ist.

[3]) Die Einheit des Motivs allein kann freilich dazu nicht genügen, wie schon Schwarze betont hat. Vgl. Farnbacher S. 15, 17.

[4]) Kitzinger z. B. spricht von „fortgesetztem Delikt" immer nur als einem Zusammentreffen gleichartiger Handlungen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im einzelnen strafbar sind oder nicht; da es aber naturgemäss nur auf den strafrechtlichen Begriff des fortgesetzten Delikts ankommt, kommt er dadurch zu falschen Ergebnissen. Vgl. auch S. 54.

Es ist nicht bestritten und auch vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, dass nur unbestrafte Handlungen für den Begriff des fortgesetzten Delikts herangezogen werden dürfen.[1]) Meiner Ansicht nach geht dieser Satz nicht weit genug. Die Einzelhandlungen müssen nicht bloss noch unbestraft, sondern auch überhaupt strafbar sein. Das heisst, bei jeder einzelnen Handlung ist nicht bloss zu prüfen, ob sie den Tatbestand des betreffenden Gattungsverbrechens für sich erfüllt (wenn auch nur etwa als strafbarer Versuch), sondern es sind bei jedem Einzelakt etwa vorliegende Schuld- und Strafausschliessungsgründe zu berücksichtigen.[2]) Eine Einzelhandlung, die vor Erreichung des 12. Lebensjahres oder vor Erreichung des 18. bei mangelnder Erkenntnis ihrer Strafbarkeit begangen wurde, eine Handlung, die in Notwehr, im unzurechnungsfähigen Zustand verübt wurde, kann zur Bildung eines fortgesetzten Delikts nicht verwendet werden. Gleiches muss aber auch gelten, wenn Einzelhandlungen zu einer Zeit begangen wurden, wo sie gesetzlich noch nicht mit Strafe bedroht waren (§ 2 Abs. I des R.St.G.B., nulla poena sine lege),[3]) ferner wenn ein Teil der Einzelakte als im Ausland begangen, der Strafgewalt des deutschen Reiches nicht untersteht. (§ 3 d. R.St.G.B, Territorialprinzip).[4])

[1]) Das Reichsgericht lässt auch eine Zusammenfassung von Handlungen, die vor und nach einer gleichen Bestrafung liegen, nicht zu. E. XX 316. „Recht" VIII 364 (E. vom 14. Juni 1904), Oppenhoff § 74 N. 8b, Farnbacher S. 11. Das ist richtig, weil dann die subjektive Kontinuität ausgeschlossen erscheint.

[2]) Der Begriff wird hier im weitesten Sinne gebraucht.

[3]) Vgl. E. V, 369. Olshausen § 2 N. 8, § 73 N. 9. Kitzinger S. 244. Für die natürliche Handlungseinheit des fortdauernden Delikts kann eine Auseinanderreissung nicht in Frage kommen. G.M. Olshausen § 2 N. 8a, Frank § 2 III; dagegen muss, wie ich unten zeigen werde, das Gesamtdelikt (und mit ihm das mehraktige Kollektiv-Delikt) in allen diesen Beziehungen wie das fortgesetzte Delikt behandelt werden. G.M. Frank § 2 III und das Reichsgericht in der zitierten E., A.M. Olshausen § 2 N. 8b.

[4]) G.M. Kitzinger S. 243 u. v. Wächter S. 9 von ihrem Standpunkte aus; A.M. Olshausen § 3 N. 4a, b mit der herrschenden Ansicht,

Ebenso scheiden aus Einzelhandlungen, die bereits verjährt waren, bevor eine neue Einzelhandlung begangen wurde. Hiebei ist aber zu beachten, dass, wie ich im II. Teile dieser Arbeit nachweisen werde, für die Einzelakte eines fortgesetzten (und Gesamt-)Delikts eine gemeinsame Verjährungsfrist von der Vollendung des letzten Einzelaktes an läuft; daraus folgt, dass die Verjährung nicht bezüglich jeder einzelnen Handlung für sich festgestellt werden kann, sondern nur für die erste allein, dann die erste und zweite zusammen, dann die erste, zweite und dritte zusammen u. s. w. Wenn beispielsweise am 1. Januar, am 15. März, am 4. April und am 7. Juli die vier Einzelakte eines Delikts des Mundraubs (§ 370 Ziff. 5; Verjährung: drei Monate) begangen sind, so sind die drei ersten Akte zusammen am 4. Juli verjährt (nicht etwa der erste am 1. April, der zweite am 15. Juni!) und es liegt daher kein fortgesetztes, sondern nur ein einfaches Delikt vor; wäre die letzte Uebertretung dagegen am 3. Juli begangen, so wären sämtliche Akte noch unverjährt und fortgesetztes Delikt konnte angenommen werden.[1])

von dem Prinzip ausgehend, das fortgesetzte (ähnlich auch fortdauernde und Gesamt-Delikt) sei überall dort begangen, wo ein Einzelakt vorgenommen wurde; aber diese Fiktion ist ebenso haltlos wie diejenige, welche den letzten Einzelakt für ausschlaggebend erklärt; sowohl in Bezug auf Begehungsort als Begehungszeit lässt sich allerdings behaupten, dass am Orte und am Tage jeder Einzelhandlung ein (strafrechtlich vollständiges) Delikt begangen wurde; das konkrete fortgesetzte Delikt in seiner Gesamterscheinung aber ist nur an der Gesamtheit aller Begehungsorte und in der Zeit vom . . . bis . . . begangen. Siehe unten S. 35 Nr. 2. Eine Zusammenstellung der Meinungen, die sämtlich mit Fiktionen operieren, ohne dass eine Notwendigkeit dazu vorläge, gibt Neuburger S. 25 Nr. 5.

Ueber § 2 Abs. II des R.St.G.B. siehe unten S. 35 Nr. 2.

[1]) Leider ist die Literatur über diese Fragen, wie Kitzinger S. 236 für die Behandlung der Schuld- und Strafausschliessungsgründe hervorhebt, äusserst dürftig. Zu gleichem Ergebnis für Verjährung und Strafantrag gelangt Oetker S. 329; für Verjährung Stenglein S. 26 Anm. 2 zu § 34 d. Ges. betr. d. Urheberrecht an Kunstwerken. A.M. scheint Binding, Handbuch S. 837 N. 14 zu sein: „Man könnte sich denken, dass die Klage aus

Auch Einzelakte eines Antragsdelikts, seit deren Kenntnis die dreimonatliche Antragsfrist ungenützt verflossen ist, müssen ausser Betracht bleiben, wenn bei Ablauf der Frist kein weiterer Einzelakt vorliegt. Ist das letztere der Fall, so läuft die Frist, wie bei der Verjährung, für alle jeweils vorhandenen Einzelakte zusammen.[1])

In allen diesen Fällen steht aber nichts im Wege, eine Kontinuität der verbleibenden strafbaren Handlungen anzunehmen, wenn, was meistens der Fall sein wird, ihr Zusammenhang durch die ausscheidende Einzelhandlung nicht gestört wird.

Dass durch eine derartige Berücksichtigung der Strafbarkeit der Einzelhandlungen das Prinzip der einheitlichen Behandlung des fortgesetzten Delikts aufgegeben oder gar eine rechtlich selbständige Behandlung der Einzelakte auch in anderen Beziehungen „implicite“ zugestanden wird, wie Kitzinger S. 238 behauptet, kann ich nicht finden. Es wird ja zunächst nur festgestellt, ob ein spezieller Einzelakt überhaupt zum fortgesetzten Delikt gehört. Diese Feststellung bezw. Berücksichtigung der Einzelakte ist natürlich nicht zu umgehen. Sobald aber der Kreis des fortgesetzten Delikts geschlossen ist, gehen die Einzelakte im Ganzen auf und teilen dessen rechtliche Behandlung. (Ueber eine eventuelle Ausnahme siehe unten S. 35 N. 2.) Man darf aber die Einheit des fortgesetzten Delikts auch nicht übertreiben. Einzelne Schriftsteller, z. B. Hälschner, glauben auch beim fortgesetzten Delikt, wie dem fortdauernden, natürliche Handlungseinheit zu finden. Das geht offenbar zu weit. Mit Recht betont die herrschende Lehre, insbes.

---

dem ersten Akt vor Begehung des zweiten usw. verjährt sei. Dennoch würde dann die definitive Klage auf das ganze Verbrechen auszudehnen sein“, obwohl er im allgemeinen (z. B. Kollektiv-Delikt) der stückweisen Verjährung der Einzelakte zuneigt.

[1]) Näheres hierüber im II. Teil (S. 45).

v. Liszt, dass hier einer natürlichen Handlungsmehrheit rechtliche Handlungseinheit gegenüberstehe.[1])

Das Reichsgericht hat zwar in einigen Urteilen die etwas missverständliche Fassung gewählt, „dass nach der natürlichen Auffassung des Sachverhalts keiner der Akte als eine selbständige Handlung erscheinen dürfe",[2]) sich aber zweifellos auf den Standpunkt der herrschenden Lehre gestellt, insbesondere in der E. XV, 26, wo es am Ende ausdrücklich von einer Handlung im juristischen Sinne spricht.[3])

[1]) Siehe Farnbacher S. 9, Neuburger S. 8, Habermaas S. 3.

[2]) Ich vermute im Gegensatz zu Neuburger S. 8, dass hier „natürlich" nicht im Gegensatz zu „rechtlich", sondern gleichbedeutend mit „vernunftgemäss" gebraucht sein soll und dass „selbständig" im Sinne des § 74 des R.St.G.B. zu nehmen ist (= rechtlich selbständig).

[3]) Weitere Entscheidungen zitiert Neuburger S. 8 N. 4 u. 5; vgl. auch JWSch. I, S. 167 N. 1.

IV.

# Das Gesamt- und Kollektivdelikt.[1]

Der Begriff des Gesamtdelikts ist in unserem R.St.G.B. ebensowenig definiert wie der des fortgesetzten Delikts. Auch in der Wissenschaft ist er nicht zu der Ausbildung und Verwertung gelangt, deren er fähig wäre, während die Praxis ihn mehr stillschweigend als ausdrücklich anerkennt.

Die Mehrzahl der Schriftsteller beschäftigt sich nur mit dem sogenannten Kollektiv-Delikt und verwendet diesen Begriff als bequemen Sammelnamen für die Delikte, bei welchen die Gewerbsmässigkeit, Gewohnheitsmässigkeit oder Geschäftsmässigkeit Tatbestandsmerkmal oder Qualifizierungsgrund ist.[2])

Schon das ist nicht besonders glücklich; denn wenn, was als möglich anerkannt wird, nur eine geschäfts- oder gewerbsmässige Einzelhandlung vorliegt, kann man doch nicht von „Kollektiv"-Delikt reden;[3]) es ist aber überhaupt mit einer lediglich als Sammelnamen dienenden Bezeichnung nicht viel gewonnen.

---

[1]) Litteratur siehe Meyer-Allfeld S. 349.

[2]) Eine Ausnahme macht nur § 141 Abs. II des Vereinszollgesetzes, wo die Nichtgewerbsmässigkeit Milderungsgrund ist.

[3]) Dagegen soll die Gewohnheitsmässigkeit nach der herrschenden Lehre begrifflich mehrere Handlungen voraussetzen; das ist richtig, ich hätte aber kein Bedenken, auch wenn nur ein Fall nachweisbar ist, aus den Umständen dieses Falles die Gewohnheitsmässigkeit abzuleiten. G. M. v. Lilienthal S. 49.

Wissenschaftlich wertvoll dagegen wäre ein Begriff, der die dem Kollektiv-Delikt und verwandten Deliktsarten eigentümliche Einheit zusammenfassen und damit, zusammen mit den bereits behandelten Deliktsformen, die Fälle des Zusammentreffens unselbständiger Handlungen erschöpfen und scharf von den §§ 73 u. 74 d. R.St.G.B. scheiden würde.

Vielleicht würde dazu eine einfache Ausdehnung des Begriffs und Namens „Kollektiv-Delikt" genügen, zumal der Name ja hiefür wie geschaffen wäre; indes hat sich die engere Verwendung des Begriffs „Kollektiv-Delikt" nur für das gewerbs-, geschäfts- und gewohnheitsmässige Delikt so allgemein eingebürgert, dass es empfehlenswerter sein dürfte, für unseren weiteren Begriff den ebenso bezeichnenden, als eigentlichen terminus technicus bisher kaum verwendeten Namen „Gesamt-Delikt" zu wählen.[1])

Ein Gesamt-Delikt liegt immer dann vor, wenn eine Mehrheit (mindestens zwei) zeitlich auseinanderfallender, also natürlich selbständiger Einzelhandlungen, von denen jede einzelne unbestraft und strafbar[2]) ist und den Tatbestand des nämlichen Gattungsdelikts erfüllt, schon vom Gesetze selbst zu einer Einheit zusammengefasst ist. Der Unterschied vom fortgesetzten Delikt liegt also nur darin, dass die beim fortgesetzten Delikt erst festzustellende äussere und innere Kontinuität für das Gesamtdelikt, sei es wegen der erfahrungsmässigen Häufigkeit gleichartiger Wiederholung, sei es wegen des gemeinsamen Ursprungs der Handlungen aus derselben Lebensrichtung, vom Gesetz-

---

[1]) Es ist merkwürdig, dass diese schöne deutsche Bezeichnung keine Verwendung findet. Nur Meyer-Allfeld S. 349 gebraucht sie für den Begriff des gewerbs-, geschäfts- und gewohnheitsmässigen Delikts; hiefür ist die Bezeichnung aber zu allgemein.

[2]) Ueber dieses Erfordernis vgl. die auch hieher gehörigen Erörterungen beim fortgesetzten Delikt. Natürlich ist auch die einzelne Kollektivdeliktshandlung „strafbar", wenn nur das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmässigkeit usw. für die ganze Reihe gegeben ist.

geber zwingend präsumiert wird.[1]) Nicht mit Unrecht sprechen deshalb Binding und Habermaas von „künstlich geschaffenen fortgesetzten Delikten.“[2])

Betrachten wir nun die einzelnen Deliktsarten, auf welche unsere Definition des Gesamtdelikts passt, so kommt als wichtigste Gruppe das sog. Kollektiv-Delikt, eine Mehrheit gewerbs-, gewohnheits- oder geschäftsmässig begangener Einzelhandlungen in Betracht.[3]) Liegt nur eine einzige derartige Einzelhandlung vor oder eine zeitlich ununterbrochene, fortdauernde Handlung (z. B. dauernde Ueberlassung eines Zimmers in kupplerischer Absicht), so kann zwar ein gewohnheitsmässiges u. s. w., aber kein Gesamtdelikt angenommen werden.[4]) Die Einheit des Kollektiv-Delikts, für die Praxis ganz unentbehrlich,[5]) ist von v. Lilienthal bestritten worden[6]); er erklärt den Begriff für überflüssig und will statt dessen lauter realkonkurrierende Einzel-Delikte annehmen; es geht aber aus dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes hervor, dass eine Zusammenfassung zu einer Einheit gewollt ist.[7])

Nicht zu den gewerbsmässigen Delikten im technischen Sinne gehört das sogenannte „gewerbliche“

---

[1]) So jetzt auch E. XXXIV 310: „Wenn die Gewohnheitsmässigkeit gegeben ist, erscheint es gleichgültig, ob auch die Merkmale einer fortgesetzten Handlung gegeben sind“. Die frühere E. vom 22. Mai 1900 (Goltdammers Archiv XLVII, 373), welche einen inneren Gegensatz von fortgesetztem und Kollektivdelikt annahm, ist dadurch mit Recht beseitigt.

[2]) Binding, Grundriss S. 130, der aber trotzdem fortgesetztes Delikt als Deliktseinheit und Kollektivdelikt als Deliktsmehrheit scharf trennen will (Grundriss S. 131); Habermaas S. 4.

[3]) Eine Zusammenstellung aller Kollektiv-Delikte gibt Meyer-Allfeld S. 349 N. 22—24.

[4]) Fortdauerndes, fortgesetztes und Gesamt-Delikt schliessen sich also gegenseitig aus; dagegen nicht fortdauerndes und (einaktiges) Kollektiv-Delikt.

[5]) A.M. v. Lilienthal S. 63.

[6]) v. Lilienthal S. 55, 112.

[7]) Dies weist überzeugend nach Binding, Handbuch S. 551, N. 13; vgl. Olshausen § 260 N. 1 (mit Litt.) und E. IV, 391; R. III, 416.

Delikt, z. B.: Patentgesetz vom 25. Mai 1877, § 4 und § 34. Aus einer Tätigkeit ein Gewerbe machen ist etwas anderes als eine Tätigkeit innerhalb der Sphäre eines gewerblichen Betriebs ausüben.[1])

Der Begriff des Gesamt-Delikts umfasst ferner eine grosse Anzahl Tatbestände, deren Wortlaut, meist durch den Gebrauch eines Sammelworts oder des Plurals statt des Singulars, darauf hinweist, dass auch eine Mehrzahl den gleichen Tatbestand erfüllender Tätigkeiten, selbst wenn mehrere natürliche Handlungseinheiten vorliegen, doch nur als ein Delikt zu bestrafen seien.[2]) Ob der Tatbestand des betreffenden Delikts ohne eine Mehrheit von Handlungen nicht denkbar ist,[3]) z. B. Landstreicherei (§ 361 Ziff. 3), Aufsammeln von Vorräten an Waffen oder Schiessbedarf, (§ 360 Ziff. 2) oder ob auch eine einzelne Handlung zur Bestrafung ausreichen würde, ist gleichgültig. Zu den letzteren Fällen gehören namentlich die von Binding besonders hervorgehobenen,[4]) in welchen das Gesetz Ausdrücke wie die folgenden gebraucht: herstellen, vertreiben, Gebrauch machen, in Verkehr bringen, mitwirken, verbreiten (insbes. Pressgesetz und Urheberrecht), Ausübung eines öffentlichen Amts, Vornahme unzüchtiger Handlungen. Hieher müssen unter Umständen auch die verschiedenen Einzelhandlungen bei „Widerstand gegen die Staatsgewalt und bei einfachem

---

[1]) Binding, Handbuch S. 548, weist auf den Unterschied hin, will aber doch das gewerbliche Delikt zum Kollektiv-Delikt rechnen. Vgl. Kohler S. 504: „Beim gewerblichen Delikt liegt die Gewerbsmässigkeit in der Norm, nicht in der Uebertretung". Wie sich aus dem folgenden ergibt, kann aber auch das gewerbliche Delikt, ebenso wie das gewerbsmässige, Gesamtdelikt sein; es kann aber auch fortgesetztes Delikt vorliegen; es kommt alles auf den speziellen gesetzlichen Tatbestand an.

[2]) Auch dies sind Delikte, die gewöhnlich in der Form der Wiederholung begangen werden. v. Buri S. 39 f. hat für einen Teil dieser Fälle den Ausdruck „gesetzliche Einheit" verwendet, den auch Wachenfeld S. 84 annimmt. Beide mischen aber darunter auch Fälle, wo schon natürliche Handlungseinheit vorliegt und Fälle der Gesetzeskonkurrenz, die damit gar nichts zu tun haben.

[3]) Das sogenannte repetierende Delikt, vgl. Kitzinger S. 263.

[4]) Binding, Handbuch, S. 554.

oder betrügerischem Bankerott (vgl. Jäger, Konkurs-Ordn. Berlin 1904, S. 956, 971) gerechnet werden.[1])

Eine weitere Gruppe des Gesamt-Delikts bilden die sogenannten Alternativ- oder Misch-Tatbestände. Bei diesen führt eine sinngemässe Auslegung des Gesetzes häufig zu dem Ergebnis, dass auch die Verletzung mehrerer Alternativen (oder die mehrmalige Verletzung einer) die Einheit des ganzen Delikts nicht beeinträchtigt. Beispiele bieten § 123 (Hausfriedensbruch), § 259 (Hehlerei), § 302a (Wucher)[2]); es gibt aber auch Alternativ-Tatbestände, bei welchen eine Zusammenfassung vom Gesetz nur aus technischen Gründen beliebt wurde, die also sich nicht zu einer Einheit verbinden, z. B. § 175 (Päderastie und Sodomie) § 176 Ziff. 1, 2, 3; auch wohl § 166 und § 266, sowie die meisten Ziffern der Uebertretungsparagraphen.[3])

Es muss noch hervorgehoben werden, was auch Binding, Handbuch S. 556 und Rathenau S. 95 betonen, dass die Konstruktion eines Gesamt-Delikts selbstverständlich dann unterbleiben muss, wenn es sich um zeitlich gänzlich auseinanderfallende Akte (z. B. unzüchtige Handlungen mit jahrelanger Unterbrechung) handelt; dem steht der offen-

[1]) Als Gesamtdelikt würde ich auch das Pressdelikt auffassen, welches durch immer neue Akte von Verbreitung und Veröffentlichung desselben Presserzeugnisses begangen wird. Eine neue Auflage kann nach Umständen (Zwischenzeit! usw.) ein neues Delikt darstellen. Vgl. Stenglein S. 628 § 22 N. 3). Meistens wird aber der Annahme eines fortgesetzten Delikts nichts im Wege stehen. So auch Stenglein S. 628 und Rathenau S. 169 und im „Gerichtssaal" LIII, 376, die sehr richtig bemerken, dass die Tätigkeit eines Verlegers ein geradezu klassisches Beispiel für den Begriff der fortgesetzten Handlung sei. G.M. Binding, Grundriss S. 256 u. E. XXXII, 69; A.M. Marquardsen in der DJZ. I, 457 und Groschuff, DJZ. I, 236. Es handelt sich namentlich um die Verjährung; der Streit kann nur dadurch entschieden werden, dass über die Einheit des Pressdelikts Klarheit geschaffen wird.

[2]) G.M. E. XXXII, 143; die Begründung, die mit Ausdrücken wie „sich fortsetzt" und „perpetuiert" sich abmüht, statt einfach ein Gesamtdelikt anzunehmen, ist aber nicht glücklich. Vgl. auch Stenglein S. 720, § 302a Anm. 14 (mit Litt.).

[3]) Auf diesen wichtigen Unterschied hat zuerst Binding, Handbuch S. 559, aufmerksam gemacht. Vgl. auch Köhler S. 54 f.

bare Sinn des Gesetzes und des Begriffs entgegen. Andrerseits ist aber auch dann kein Anlass, ein Gesamt-Delikt anzunehmen, wenn die zeitlich kaum getrennten gleichartigen Handlungen sich zwanglos zu einer natürlichen Handlungseinheit verbinden oder gar ein fortdauerndes Delikt bilden. [1])

Die natürliche Handlungseinheit wird auch nicht beeinträchtigt durch mehrere zusammentreffende Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe, durch Anwendung mehrerer gleichbedeutender Mittel (Gewalt und Drohung) u. s. w. Auch das sogenannte zusammengesetzte Delikt (dessen einer Teil zur Strafbarkeit noch nicht ausreicht, z. B. § 267 R.St.G.B.: verfälscht und Gebrauch macht) hat mit dem Gesamt-Delikt nichts zu tun, ebensowenig die Fälle der Gesetzeskonkurrenz (z. B. Raub = Diebstahl und Nötigung, Anstiftung und Täterschaft beim gleichen Deliktsakt, wobei die Anstiftung konsumiert wird). Dagegen können sich Anstiftung zum einen, Täterschaft beim anderen Akt, strafbarer Versuch beim einen, Täterschaft beim anderen Akt, gerade wie beim fortgesetzten Delikt, auch beim Gesamt-Delikt recht wohl zu einer Einheit verbinden, da in solchen Fällen immer mehrere natürliche Handlungen vorliegen, die dasselbe Gattungsdelikt verletzen.

Der rechtlichen Konstruktion des Gesamtdelikts brauche ich nur wenige Worte zu widmen. Als ein durch das Gesetz geschaffenes fortgesetztes Delikt steht auch in ihm eine rechtliche Handlungseinheit einer Mehrheit von natürlich selbständigen Handlungen gegenüber. Dies ergibt sich klar aus den vorstehenden Ausführungen und ist auch in der Litteratur kaum bestritten. Gegen eine natürliche Handlungseinheit sprechen dieselben Gründe wie beim fortgesetzten Delikt. [2])

[1]) Die Gerichte nehmen meist fortgesetztes Delikt an, wo eigentlich ein Gesamtdelikt vorliegt; für die Bestrafung ist das ja ziemlich gleichgültig, aber die Begründung, dass Fortsetzung anzunehmen ist, könnte gespart werden.

[2]) Vgl. E. IV, 391; R. III, 416. Olshausen § 73 N. 5 d. Bindings Theorie (Handbuch S. 551) führt nur zur Anerkennung einer Verbrechenseinheit.

## Zweiter Teil.

# Die Konsequenzen für den Beginn der Verjährungs- und Antragsfrist.

## I.

# Die gesetzlichen Vorschriften.

Begriff und Einheit des fortdauernden, fortgesetzten und Gesamtdelikts, wie sie im ersten Teile dieser Arbeit entwickelt wurden, sollen im folgenden auf ihre rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich zweier der wichtigsten und bestrittensten Punkte, des Beginnes der Verjährungs-[1]) und Strafantragsfrist, untersucht werden.

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind § 67 Abs. IV des R.St.G.B.:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage,[2]) an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs“ [3])

und § 61 Satz 2 des R.St.G.B.:

„Diese Frist (nämlich die dreimonatliche Ausschlussfrist für die Stellung des Strafantrags) beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.“ [3])

---

[1]) Es handelt sich nur um die Verjährung der Strafverfolgung, nicht der Strafvollstreckung, welche naturgemäss keine Besonderheiten bietet.

[2]) „Mit dem Tage“ im R.St.G.B. und „von dem Tage“ in mehreren strafrechtlichen Nebengesetzen (z. B. § 145 Abs. II der Gewerbeordn.) sollen wohl das nämliche bedeuten. (A.M. Binding, Grundriss, S. 255.) Der Tag der Begehung wird nach dem Grundsatz der Zivilkomputation voll als der erste Tag der Verjährung gerechnet.

[3]) Der Nachsatz („ohne Rücksicht usw.“) ist für das fortdauernde, fortgesetzte und Gesamtdelikt als solches bedeutungslos. Ich beschäftige mich daher mit den schwierigen, sich daran knüpfenden Streitfragen ebensowenig wie mit den Begriffen „Antragsberechtigter“, „Kenntnis“, „Person des Täters“ in § 61 R.St.G.B.

Die Anwendung dieser Paragraphen auf das fortdauernde, fortgesetzte und Gesamtdelikt stösst wegen der eigentümlichen Natur dieser Deliktsformen auf Schwierigkeiten. Es handelt sich darum, ob Verjährungs- und Antragsfrist, bezw. eine von beiden, einheitlich für den ganzen Rechtsbegriff eines solchen Delikts oder für einzelne Akte, bezw. Zeiträume besonders berechnet werden dürfen, ferner, wenn einheitliche Verjährung u. s. w. angenommen wird, wann die Frist hiefür beginnt.

Der Versuch der Lösung dieser Fragen hat von einer sinngemässen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der wesentlichen Begriffe „Handlung" und „begangen" auszugehen. Wenn der letztere Begriff auch nur im § 67 Abs. IV ausdrücklich verwendet ist, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass auch § 61 Satz 2, wenn er Kenntnis von der Handlung fordert, das Begangensein der Handlung im Sinne des § 67 voraussetzt.

Wie schon eingangs dieser Arbeit erwähnt wurde, verwendet das Reichsstrafgesetzbuch den Ausdruck „Handlung" im allgemeinen als technischen, juristischen Begriff. Es liegt daher kein Grund vor, in den §§ 67 und 61 diesen Ausdruck anders aufzufassen.[1])

Wenn das Gesetz über Rechtsinstitute, wie Verjährung und Strafantrag, Vorschriften gibt, wäre es höchst unzweckmässig, dabei mit dem natürlichen, nicht dem Rechtsbegriff der Handlung zu operieren. Es ist deshalb der Schluss gerechtfertigt, dass nicht nur die natürliche und rechtliche Einheit des fortdauernden Delikts, sondern auch die nur rechtliche Handlungseinheit des fortgesetzten und Gesamtdelikts als „die Handlung" im Sinne der §§ 67 und 61 zu gelten haben.

Was nun die Auslegung des Ausdrucks „begangen ist" betrifft, so hat das R.St.G.B. damit offenbar das nämliche

[1]) Dies entspricht der herrschenden Lehre. G.M. Heffter S. 308. E. XV, 370. A.M. Kitzinger S. 165 f.; vgl. meine Ausführungen oben S. 2 N. 4.

gemeint, was im Gemeinen Recht mit „delictum admissum oder commissum", in früheren deutschen Strafgesetzbüchern aber mit „vollendet", „vollbracht" „für vollbracht gilt" „konsumiert" bezeichnet wurde.[1]) Der Ausdruck „begangen ist" ist ein streng zu interpretierendes Perfekt;[2]) mit anderen Worten, ein Delikt ist so lange nicht begangen, als es noch begangen wird.[3])

Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dass das fortdauernde, fortgesetzte und Gesamtdelikt den perfektischen Zustand des Begangenseins erst mit dem Abbruch der deliktischen Tätigkeit, bezw. mit der Vollendung der letzten Einzelhandlung erreicht haben.

Das letztere wird von den Gegnern der einheitlichen Verjährung, insbesondere v. Wächter und Kitzinger bestritten. Der letztere argumentiert folgendermassen (S. 247): „Eine Fiktion wäre es auch, würde man sagen, das fortgesetzte Delikt würde (! sollte heissen: sei) erst mit der letzten Handlung begangen. Abgeschlossen ist es allerdings erst mit dieser, begangen aber ist es frühestens, sobald so viel Einzeldelikte vorliegen, als zum Begriff des fortgesetzten Verbrechens erforderlich sind, und das Gesetz spricht von der Zeit der Begangenschaft, nicht von der des Abschlusses."

Diese Folgerung ist logisch unhaltbar. Wenn zwei Einzelakte vorliegen, so ist allerdings ein fortgesetztes Delikt vorhanden, aber noch keineswegs das konkrete (vielleicht aus fünf Akten bestehende), um welches es sich

---

[1]) Näheres hierüber siehe bei Heffter S. 307. Gegen diese Anschauung Kohler S. 605, Kitzinger S. 247, v. Wächter S. 5 ff. Der letztere meint (S. 12), dass „begangen" nicht gleich „vollendet" sein könne, weil dies auf den blossen Versuch nicht passe. Das ist offenbar ein der Beweiskraft entbehrender Einwand; wenn der Versuch begangen ist, ist er als Versuch auch „vollendet".

[2]) Das gibt sogar Kitzinger zu, S. 216, N. 2 Satz 3, wo er sich m. E. in Widerspruch mit seinen späteren Ausführungen (S. 247) setzt.

[3]) Heffter S. 309, Kitzinger S. 216, N. 2 Satz 2.

allein handelt.[1]) Ausserdem spricht das Gesetz nicht von der Zeit der Begangenschaft (darunter könnte man allenfalls die Zeit verstehen, während welcher das Delikt begangen wird), sondern um einen etwas präziseren, wenn auch ungebräuchlichen Ausdruck zu wählen, von der Zeit der Begangenheit.[2])

---

[1]) Dies hat auch Stenglein S. 724, N. 2 zu § 302 e verkannt, wenn nicht eine ungenaue Ausdrucksweise anzunehmen ist.

[2]) Sobald man es zulässt, „Begangenschaft" statt „Begangenheit" in obigem Sinne zu setzen, bekommen die Gegner Recht. Denn die auch vom Reichsgericht (E. II 340 R II, 211) vertretene „Fiktion", dass das fortgesetzte usw. Delikt erst mit dem letzten Einzelakt begangen wird, ist schlechterdings unhaltbar, wie Kitzinger nachweist. G.M. ist auch Farnbacher S. 36 u. 37: „Warum das Reichsgericht den Ort der Begangenschaft anders bestimmt als die Zeit, ist nicht ersichtlich;" Farnbacher will demgemäss das fortgesetzte Delikt überall da begangen sein lassen, wo eine Ausführungshandlung (ein Einzelakt) vorfiel. Auch diese Fiktion, welche der vom Reichsgericht für den Ort der Begangenschaft gewählten entspricht, ist hässlich und überflüssig. Mit der einzigen, der Wahrheit entsprechenden Antwort: Das fortgesetzte usw. Delikt ist vom Beginne der ersten bis zur Vollendung der letzten Einzelhandlung, also vom ...ten bis zum ...ten begangen, lässt sich ganz gut auskommen. — Ich möchte in diesem Zusammenhang noch den § 2 Abs. II des R.St.G.B. erwähnen, der die Anwendung des mildesten Gesetzes vorschreibt von der Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburteilung. Auch hier das rein perfektische „begangen"! Das Reichsgericht (E. II, 337) und die Litteratur mühen sich vergeblich ab, eine befriedigende Lösung zu finden, wie § 2 II des R.St.G.B. auf das fortgesetzte und Gesamtdelikt anzuwenden sei. Sie gehen davon aus, dass als Zeit der begangenen Handlung der Zeitpunkt der Vollendung der letzten Einzelhandlung zu erachten sei. Das ist richtig. Aber der daraus gezogene Schluss, dass nun kraft der Einheitlichkeit des fortgesetzten usw. Delikts frühere Einzelhandlungen, die unter milderem Gesetz begangen sind, ebenfalls nach dem Gesetze der letzten Einzelhandlung (vorausgesetzt natürlich, dass dieses bis zur Aburteilung das mildeste ist) gestraft werden müssen (Olshausen § 2 N. 12a), ist unbillig und rechtlich falsch. Die Frage, wie die unter verschiedenen Gesetzen begangenen Einzelhandlungen eines fortgesetzten usw. Delikts zu behandeln sind, berührt § 2 Abs. II gar nicht (Sonst hätte er mindestens sagen müssen „von der Zeit der Begehung der Handlung"!). Diese Frage ist vielmehr analog dem Grundsatz des § 2 Abs. I „nulla poena sine lege" zu entscheiden nach dem daraus notwendig sich ergebenden Satze: „nulla poena nisi sua lege"!

## II.

# Der Beginn der Verjährung.

Die soeben gegebene Auslegung des Gesetzes führt nun zu folgenden Ergebnissen, wobei ich zunächst nur den Beginn der Verjährungsfrist behandle, die wichtigere und in der Litteratur vorwiegend berücksichtigte Frage.

Für das fortdauernde Delikt, das ja, wie auch fast allgemein zugegeben wird, nicht nur eine rechtliche, sondern sogar eine natürliche Handlungseinheit darstellt, sollte ein Streit ausgeschlossen sein. Die Verjährung kann hier nur mit dem Moment beginnen, in welchem das deliktische Verhalten aufhört, der Tatbestand des Strafgesetzes nicht mehr verwirklicht wird. Die Verjährung des sogenannten

---

Die Einzelhandlungen sind also jeweils nach dem Gesetz zu bestrafen, unter dem sie begangen sind. Im Ergebnis stimmen dieser Lösung zu v. Wächter S. 10 und Kitzinger S. 247. Die Begründung scheint mir falsch. Auch Kitzinger will § 2 Abs. II statt § 2 Abs. I anwenden, wenn während der fortgesetzten Begehung ein Gesetz eine mildere Strafe schafft (S. 246). Das Strafurteil würde ich mit Kitzinger S. 248 unbedenklich so fassen: „X wird wegen eines fortgesetzten Vergehens .... zur Geldstrafe von 300 Mk. und soweit dieses Vergehen nach dem ..... begangen wurde, zur Gefängnisstrafe von 8 Tagen verurteilt.“ Dass darunter die Einheitlichkeit des fortgesetzten Delikts leiden könnte, glaube ich nicht; diese Einheit ist doch kein starres Dogma, sondern muss höheren Prinzipien, wie dem des § 2 Abs. I des R.St.G.B. selbstverständlich weichen. Will man aber die Einheitlichkeit des fortgesetzten Delikts usw. auch in diesem Punkte aufrechterhalten, so halte ich für den einzig gangbaren Weg den, die Grenzen des fortgesetzten Delikts etwas enger zu ziehen und zu verlangen, dass die Einzelhandlungen nicht bloss unbestraft und strafbar, sondern auch nach demselben zeitlichen Strafgesetz strafbar seien. Vgl. oben S. 22.

Bei der natürlichen Handlungseinheit des fortdauernden Delikts halte ich übrigens mit Olshausen § 2 N. 12a und dem Reichsgericht das Gesetz des Abschlusses der Tätigkeit für das ganze Delikt maßgebend.

Zustandsdelikts dagegen beginnt, wie die aller anderen Delikte auch, regelmässig mit dem Tage, an welchem die strafbare Tätigkeit vorgenommen wird.[1])

Dies entspricht der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Reichsgerichts;[2]) dagegen wollen einige Schriftsteller eine Auseinanderreissung des fortdauernden Delikts in einen verjährten und in einen unverjährten Teil zulassen.[3]) Kitzinger begründet dies, wie folgt:

„Wenn A, der die in seinem Hause befindliche Kelleröffnung seit 1. Januar unverwahrt gelassen hat, sie am 1. Mai verschliesst, so hat er das Delikt nicht am 1. Mai begangen, sondern sein deliktisches Verhalten erstreckt sich über den gesamten Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Mai; (richtig!) und wenn nun die Verjährungsfrist schon während dieses Zeitraums abläuft, so zerfällt die strafbare Handlung trotz ihrer Einheitlichkeit von selbst in einen verjährten und einen unverjährten Teil . . . Sowohl der verjährte, wie der unverjährte Teil sind strafbare Handlung und nichts zwingt dazu, dem natürlichen Sachverhältnis, wonach die strafbare Handlung zum Teil verjährt, zum Teil unverjährt ist, die rechtliche Anerkennung zu versagen.“ Dies ist nicht anders zu verstehen, als dass am 1. Mai die dreimonatliche Verjährungsfrist für das deliktische Verhalten vom 1. Januar bis 1. Februar abgelaufen sein soll, das heisst also, dass für jeden einzelnen Tag des fortdauernden Delikts eine selbständige Verjährungsfrist laufe. Wenn das richtig ist, so ist der Begriff des fortdauernden Delikts wertlos.

---

[1]) G.M.: Olshausen § 67 N. 14a, Oppenhoff § 67 N. 7, Frank § 67 II a. E., Meyer-Allfeld S. 266, v. Liszt S. 296, Finger S. 580, Heinze S. 617, Geyer S. 199; Binding, Handbuch S. 837, Grundriss S. 256, Kley S. 43, Aug S. 32, Salomon S. 27.

[2]) E. IX. 152; R VII, 692.

[3]) v. Wächter S. 16 f. (der aber in seinem „Deutschen Strafrecht, Vorlesungen, 1881“, S. 309 de lege lata der herrschenden Meinung beigetreten ist) und Kitzinger S. 255. Auch Binding scheint nur aus praktischen Erwägungen anderer Ansicht zu sein.

Wie kann Kitzinger ein deliktisches Verhalten, von dem er selbst zugibt, dass es sich ununterbrochen über einen gesamten Zeitraum erstreckt, dennoch in Teile zerbrechen? Und wie soll die Gesamthandlung gegenüber klarer gesetzlicher Bestimmung „von selbst“ in einen verjährten und unverjährten Teil zerfallen? Ich kann das Ergebnis, zu dem Kitzinger gelangt, übrigens weder natürlich noch billig finden. Davon unten S. 40.

Wenn auch beim fortgesetzten und Gesamtdelikt keine natürliche, sondern nur rechtliche Handlungseinheit vorliegt, so kann doch, nach der oben gegebenen Auslegung des Begriffs „Handlung“ im § 67 Abs. IV d. R.St.G.B., auch bei diesen Deliktsformen[1]) der Beginn der Verjährung nur einheitlich von der letzten Einzelhandlung ab berechnet werden. Das Reichsgericht, das diese Schlussfolgerung weniger durch entsprechende Auslegung des § 67 Abs. IV, als aus dem Prinzip der Einheit des fortgesetzten Delikts ableitet, spricht sich darüber in der E. X, 205 wie folgt aus: „Liegt die Sache so, dass die mehreren sukzessiv vorgenommenen Handlungen als ihrer strafrechtlichen Selbständigkeit beraubt erscheinen und nur in ihrer juristischen Einheit die eine Straftat bilden, so muss die letztere auch in allen[2]) rechtlichen Beziehungen als solche behandelt werden. Es ist daher solchenfalls rechtlich schlechterdings ausgeschlossen, dass die nicht als selbständige Einzeldelikte, sondern nur als Erscheinungsformen der einen Tat sich darstellenden Akte ein jeder für sich einer besonderen Verjährung unterliegen. Vielmehr kann auch die Verjährung hier nur eine einheitliche sein; und wenn § 67 Abs. IV St.G.B. 6 den

---

[1]) Da die Einheit des Gesamtdelikts eine noch geschlossenere ist als die des fortgesetzten Delikts, so genügt es, im folgenden nur das letztere ausdrücklich zu erwähnen.

[2]) Das ist vielleicht zu schroff. (Vgl. S. 35 N. 2 a. E.) Ebenso der Satz in E. XV. 370: „Demgemäß unterscheidet sich bei seiner rechtlichen Beurteilung das fortgesetzte Delikt nach keiner Richtung von einem einzigen, ununterbrochenen Tun“.

Beginn derselben auf den Tag festsetzt, an welchem die Handlung begangen ist, so folgt hieraus, dass die Verjährung des fortgesetzten Delikts nicht eher als mit dem völligen Abschlusse der das Strafgesetz verletzenden Tätigkeit des Schuldigen beginnen kann, und dass daher mit jedem neuen, unter die Einheit fallenden Tätigkeitsakte, durch welchen die Verübung des einen Delikts fortgesetzt wird, die Möglichkeit, den Beginn der Verjährung von der Begehung eines früher liegenden Aktes an zu berechnen, ausgeschlossen wird.“ [1])

Die gegnerische Meinung,[2]) die wiederum von Kitzinger am ausführlichsten und besten begründet wird, will diese Konsequenzen nicht ziehen. Sie geht davon aus, dass das fortgesetzte Delikt eine Doppelnatur habe, einerseits eine Mehrheit von für sich strafbaren Einzelhandlungen, andererseits eine rechtliche Einheit. Ueberall, wo die Konsequenzen dieser Einheit zu widersprechenden oder unbilligen Resultaten führen würden, sei die andere Natur vorzukehren. Das sei ja auch bei Anwendung des § 51 ff., § 2 und 3 des R.St.G.B. notwendig, könne also auch für die Verjährung unbedenklich geschehen. (Kitzinger S. 233—250.)

Die Unhaltbarkeit dieser Begründung ergibt sich zum Teil schon aus den bisherigen Darlegungen. Ich habe gezeigt, dass Einzelhandlungen, welche durch die §§ 51 ff., § 2 Abs. I

---

[1]) G.M.: Olshausen § 67 N. 14 b, c und § 73 N. 9; Oppenhoff § 67, N, 5, 6; Frank § 67 II a. E. Meyer-Allfeld S. 266, v. Liszt S. 296 (abweichend für das Preßdelikt!), Finger S. 580, Oetker S. 329, Stenglein S. 628, 724; Neuburger S. 31, Farnbacher S. 37, Kley S. 47, Aup S. 35, Salomon S. 31, J.W.Sch. I, 168. Binding stimmt im Handbuch S. 837, wie aus den Noten 14 u. 16 hervorgeht, für das fortgesetzte Delikt überein; (er wird meist, so von Olshausen § 67 N. 14 c, zu den Gegnern gerechnet), ist aber für das Kollektiv-Delikt anderer Meinung; die gleiche Ansicht vertritt er auch im Grundriss S. 256. Vgl. auch die bei Olshausen zitierten Reichsgerichtsentscheidungen.

[2]) Sie wird vertreten von Heinze S. 617, Geyer S. 198, v. Wächter S. 14, Kohler S. 605, Kitzinger S. 248, v. Buri S. 102 und Rubo, Kommentar, 1879, § 67, N. 10, 11. Binding, Handbuch, S. 837 und Grundriß S. 256 (nur für das Kollektiv-Delikt).

und § 3 des R.St.G.B. getroffen werden, zur Konstruktion des fortgesetzten Delikts überhaupt nicht herangezogen werden dürfen und dass eine gleiche Behandlung an sich auch für die Fälle des § 2 Abs. II zulässig wäre, wenn man es nicht vorzieht, hier den Einheitsbegriff zugunsten eines höheren Prinzips zu opfern.[1]) Uebrigens würde, selbst wenn nachgewiesen werden könnte, dass die Einheit des fortgesetzten Delikts in allen diesen rechtlichen Beziehungen aufzugeben sei, daraus gegenüber der speziellen gesetzlichen Bestimmung der §§ 67 Abs. IV und 61 des R.St.G.B., die für diese Fälle einheitliche Behandlung vorschreibt, nichts zu folgern sein. Die angeblichen „Widersprüche", die Kitzinger in der herrschenden Lehre findet und durch ein etwas sonderbares Beispiel (S. 249 f.) illustriert, sind harmloser Natur; es ist natürlich richtig, dass man vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus nach Vollendung des ersten Einzelakts eines fortgesetzten Delikts nicht wissen kann, ob nun auch die Verjährung begonnen hat; das ist aber auch gar nicht nötig; erst der erkennende Richter, der die Gesamtheit aller Einzelhandlungen vor sich hat, hat diese Frage zu entscheiden.

Wir kommen zum letzten Argument der Gegner, dem Vorwurf, dass die einheitliche Verjährung der Billigkeit nicht entspreche. Zunächst dürfte klar sein, dass dieser Einwand nicht de lege lata, sondern nur de lege ferenda erhoben werden kann, falls unsere Auslegung des Gesetzes richtig ist. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte hat er keine Berechtigung. Die Behauptung, dass Einzelakte, die als selbständige Handlungen verjährt wären, auch im Rahmen eines fortgesetzten Delikts „eigentlich" verjährt seien und deshalb billigerweise so behandelt werden müssten, entspricht keineswegs dem natürlichen Rechtsempfinden, am wenigsten dem Rechtsbewusstsein des Laien.[2]) Es hängt

[1]) Siehe S. 35 N. 2.

[2]) Dies ist mir von richterlich tätigen Laien wiederholt bestätigt worden.

dies damit zusammen, dass die inneren Gründe, die das ganze Institut der Verfolgungsverjährung rechtfertigen, gerade für diese Fälle am wenigsten zutreffen. Das Reaktionsbedürfnis der Gesellschaft gegen eine frühere Uebeltat schwindet nicht, solange die Erinnerung an spätere gleichartige Uebeltaten noch ein Reaktionsbedürfnis gegen diese erzeugt; es ist psychologisch unwahrscheinlich, dass ein Teil eines zusammengehörigen Deliktskomplexes dem Gedächtnis entschwindet, ein anderer Teil nicht. Begründet man aber die Verjährung, wie es die deutschen partikularen Gesetzgebungen taten,[1]) mit der zu erwartenden Besserung des Verbrechers, so liegt auch hier offenbar das gerade Gegenteil vor; der Verbrecher hat die Wohltat der Verjährung nicht verdient. Auch, wenn man die Berechtigung der Verjährung auf die Beweisvergänglichkeit stützt,[2]) auf die lückenhaft werdende Erinnerung an Tat und Täter, muss man zugeben, dass dieses Moment im Falle fortgesetzter Begehung gleichartiger Straftaten erheblich an Kraft einbüsst.

Ich bin deshalb der Ansicht, dass Gerechtigkeit und Billigkeit diejenige Lösung der Verjährungsfrage, welche als die allein dem Gesetze entsprechende nachgewiesen wurde, nicht bloss zulassen, sondern sogar fordern.

Auch die Bedürfnisse der Praxis verlangen nach einheitlicher Berechnung der Verjährung; in vielen Fällen erscheint die stückweise Verjährungsberechnung überhaupt nicht durchführbar, weil die Begehungszeit der, oft recht zahlreichen, Einzelakte nicht mehr festgestellt werden kann.

Unterstützt wird die herrschende Meinung, sowohl was Gesetzmässigkeit als Billigkeit betrifft, durch den Vergleich mit früheren deutschen und gegenwärtigen ausländischen Gesetzgebungen und der entsprechenden Praxis der Gerichte. Zwei frühere deutsche Partikular-Gesetzbücher haben die Verjährung des fortgesetzten Delikts ausdrücklich geregelt,

[1]) Vgl. Bühler S. 20.
[2]) Vgl. Bühler S. 35.

beide in unserem Sinne. a. 71 des Thüringisch-anhaltischen Strafgesetzbuches bestimmt den Anfangspunkt mit den Worten: „Wo bei fortgesetzten Verbrechen die letzte verbrecherische Handlung begangen wurde“ und a. 112 des Sächsischen Strafgesetzbuchs (1855) bestimmt: „Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung mit der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben“. Es ist anzunehmen, dass unser R.St.G.B., das eine solche ausdrückliche Regelung nicht treffen konnte, weil es den Begriff des fortgesetzten u. s. w. Delikts überhaupt nicht aufgenommen hat, in § 67 Abs. IV gleicher Ansicht ist. Die Oesterreichische Praxis folgt in der Auslegung des § 227 des Oesterreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 „durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Täter, von dem Zeitpunkt des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetz bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde“ derselben Auffassung.[1])

Gleiches gilt von der Schweizerischen Gesetzgebung und Judikatur. Ausdrückliche Bestimmungen über den Beginn der Verjährung beim fortgesetzten Delikt in unserem Sinne haben getroffen die Strafgesetzbücher der Kantone Waadt (a. 34), Schaffhausen (§ 81), Freiburg (a. 83), Tessin (a. 77), sowie das Bundesstrafgesetzbuch (a. 34).[2])

Für das fortdauernde und fortgesetzte Delikt stimmt damit auch die französische Praxis in ihrer Auslegung des art. 637 des code d'instruction criminelle überein, der die Verjährung „du jour, ou le crime aura été commis“ beginnen lässt. Bezüglich des Kollektiv-Delikts herrscht Streit, doch neigt die Praxis ebenfalls der einheitlichen Verjährung zu.[3])

[1]) Vgl. Koopmann S. 17 u. Herbst, Oesterr. Strafrecht, 1878, S. 452.
[2]) Vgl. Koopmann S. 18 f., Bühler S. 60, N. 3.
[3]) Vgl. Koopmann S. 24.

III.

# Der Fristbeginn für den Strafantrag.

Es bleiben noch einige Worte speziell über den Beginn der Strafantragsfrist beim fortdauernden, fortgesetzten und Gesamt-Delikt zu sagen. Wann liegt die im § 61 Satz 2 des R.-St.G.B. geforderte „Kenntnis von der Handlung" vor?

Da, wie bereits dargelegt, der Begriff „Handlung" im § 61 ebenso wie im § 67 Abs. IV nur im rechtlichen Sinne ausgelegt werden darf, so kann diese Frage nur in gleicher Weise wie die Frage nach dem Beginn der Verjährungsfrist entschieden werden. Die Frist für den Strafantrag beginnt also, beziehungsweise die Kenntnis von der Handlung ist dann vorhanden, wenn der Strafantragsberechtigte von dem Aufhören des deliktischen Dauerzustandes oder von der Vollendung der letzten Einzelhandlung Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht darauf, ob und welche früheren Einzelhandlungen schon früher zu seiner Kenntnis gekommen waren.[1]) Es läuft nur eine Frist für das ganze Delikt. Das muss für das fortgesetzte und Gesamt-Delikt ebenso anerkannt werden, wie es beim fortdauernden schon aus der Natur der Sache sich ergibt.[2]) Das Reichsgericht hat merkwürdiger Weise geschwankt und in einer Entscheidung

[1]) Ueber eine scheinbare Ausnahme siehe unten S. 45 a. E.

[2]) G.M. (die Litteratur ist spärlich) Olshausen § 61 N. 34, Frank § 61, VIII 2, Meyer-Allfeld S. 252, Oetker S. 330, Neuburger S. 29, Farnbacher S. 35, Binding, Handbuch S. 630 f. und N. 1 (aus dem Gesichtspunkt der Unteilbarkeit der Klage).

(E. III, S. 326) die gegenteilige Ansicht verfochten.[1]) Die dort gegebene Begründung lautet: „Der zum Strafantrag Berechtigte hatte mit dem Tage, seit welchem er Kenntnis von der gesetzwidrigen Nachbildung seines Musters und von der Person des Täters erhalten, in der Lage sich befunden, auf dessen Bestrafung anzutragen. Daraus folgt nun zwar nicht, dass der Antragsberechtigte, wenn er in Bezug auf einen Teil der sein Recht verletzenden Tätigkeitsakte die Antragsfrist versäumte, seines Antragsrechts auch in Beziehung auf die erst später vorgefallenen Akte, hinsichtlich deren er erst, nachdem sie existiert und ihm bekannt geworden waren, eine Entschliessung über die Beantragung der Verfolgung fassen konnte, verlustig ging. Auf der anderen Seite konnte aber auch nicht zu seinen Gunsten die Antragsfrist dadurch verlängert werden, dass dieselbe Person weitere Handlungen begangen hat, die ihn zur Stellung des Strafantrags berechtigten.“ Wie man sieht, ist die Begründung nicht scharf genug und lässt insbesondere die rechtliche Einheit des fortgesetzten u. s. w. Delikts vollkommen unberücksichtigt. Der unhaltbare Standpunkt wurde denn auch vom gleichen III. Strafsenat in der zitierten E. X, 204 zunächst prinzipiell aufgegeben. Der IV. Strafsenat aber zog in E. XV, 370 die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen für den Beginn der Strafantragsfrist. Nachdem er in interessanter und mit unserer oben dargelegten Ansicht übereinstimmender Weise ausgesprochen hat, dass der Begriff „Handlung“ im § 61 d. Reichsstrafgesetzbuchs gleich dem Begriff „Tat“ in der zeitlich späteren Reichsstrafprozessordnung, das historische Vorkommnis „in seiner Totalität“ umfasst, fährt er fort:

„Der Strafantrag ist gegen das fortgesetzte rechtswidrige Verhalten des Angeklagten gerichtet, somit Gegenstand desselben der Inbegriff aller derjenigen Einzelhand-

1) G.M. Stenglein S. 27, § 35, N. 3 u. S. 84, N. 22; Geyer S. 209, Kohler S. 504.

lungen, welche das fortgesetzte Delikt bilden. Sonach ist diese Gesamtheit der Einzelhandlungen die Handlung im Sinne des § 61, von deren Kenntnis seitens des Berechtigten der Lauf der Antragsfrist beginnt. Zu ihr gehört auch die letzte der Einzelhandlungen; auch sie ist ein Teil der einheitlichen Gesamthandlung. Demgemäss steht dem Berechtigten, sobald er von ihr Kenntnis erlangt, die Antragsfrist noch offen ohne Rücksicht darauf, ob er von früheren Handlungen auch schon früher Kenntnis gehabt hat."

Diese Regelung entspricht auch hier wiederum dem natürlichen Rechtsempfinden. Wie insbesondere Binding, Handbuch S. 630 treffend bemerkt, kann gerade die Fortsetzung des Verbrechens den Grund für den Verletzten abgeben, schliesslich den Antrag wegen des ganzen Treibens des Angeschuldigten zu stellen.[1])

Ausgeschlossen aber bleibt trotzdem, wie schon oben S. 22 kurz erwähnt, die Bestrafung eines Einzelaktes, wenn innerhalb dreier Monate nach Kenntnis seiner Begehung kein neuer Einzelakt vorgefallen ist und ein Strafantrag zu dieser Zeit überhaupt noch nicht gestellt ist. Solche Einzelakte gehören eben als nicht strafbar überhaupt nicht zum Begriff des fortgesetzten u. s. w. Delikts. Infolgedessen wird dadurch weder der Grundsatz der Unteilbarkeit der Klage, noch derjenige des einheitlichen Fristbeginns für den Strafantrag verletzt.

In gleicher Weise wird entschieden werden müssen, wenn der Fall sich dadurch kompliziert, dass der Antragsberechtigte, der von der letzten Einzelhandlung Kenntnis erhalten, aber innerhalb der Antragsfrist keinen Strafantrag gestellt hat, nunmehr erst von einer früheren Einzelhandlung Kenntnis erhält. Da nun vor Kenntnis einer

---

[1]) Uebrigens umfasst, wie allgemein anerkannt wird (E. XVII, 227) auch der nur wegen einer Einzelhandlung gestellte Strafantrag das ganze Delikt, auch die nach Stellung des Strafantrags erst erfolgenden Einzelhandlungen.

Handlung eine Frist unter keinen Umständen laufen kann, so kann er wegen dieser früheren Einzelhandlung zweifellos noch Bestrafung erzielen. Insofern scheint also der Satz: „Die Antragsfrist für das ganze Delikt läuft drei Monate nach Kenntnis der letzten Einzelhandlung ab“ die präzisere Fassung zu verlangen: „Die Antragsfrist läuft drei Monate nach der letzten Kenntnisnahme einer Einzelhandlung ab“. Diese Schlussfolgerung wäre indes falsch. Denn da die in unserem Beispiel zuletzt begangene Einzelhandlung, wie oben gezeigt, als nicht mehr strafbar, auch nicht zum Begriff des konkreten fortgesetzten Delikts gehört, bleibt dennoch der Satz in Kraft:

„Die Antragsfrist für das ganze fortgesetzte und Gesamtdelikt, wie es nach seiner Vollendung sich darstellt,[1]) beginnt mit der Kenntnis der letzten Einzelhandlung (und der Person des Täters seitens der Antragsberechtigten).“

---

[1]) d. h. also, nach Ausscheidung der präjudizierten, nicht zum strafrechtlichen Begriff gehörigen Einzelhandlungen. Ich nenne es kurz das „konkrete Delikt“.

Theodor Lampart
Augsburg.
1849